

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Rechtsprechungsbeilage Sonderdruck zu Band V

Dezember 1976

Nr. 1	Amtszuchtrecht, Beamtenrecht	2
	Senat für Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil vom 16. November 1973.	
	1. Rechtliches Gehör.	
	2. Unfähigkeit als Ausbilder.	
	3. Unzucht mit Abhängigen.	
Nr. 2	Amtszuchtrecht, Pfarrerrrecht	5
	Senat für Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil vom 4. November 1975.	
	1. Rechtswirksame Einleitung des Verfahrens.	
	2. Veröffentlichung unrichtiger Angaben.	
	3. Eheliches Verhalten.	
Nr. 3	Amtszuchtrecht, Pfarrerrrecht	7
	Senat für Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil vom 6. November 1975.	
	1. Ehebruch als Amtspflichtverletzung eines Pfarrers.	
Nr. 4	Amtszuchtrecht, Beamtenrecht	8
	Senat für Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil vom 13. Oktober 1976.	
	1. Ehebruch als Amtspflichtverletzung eines Kirchenbeamten.	
Nr. 5	Kirchliches Wahlrecht (Schleswig-Holstein)	9
	Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutheri- schen Kirche Deutschlands, Urteil vom 19. Juni 1974 — RVG 2/73 — Eine Wahlprüfungsentscheidung der Landessynode ist nicht kirchengericht- lich nachprüfbar.	
Nr. 6	Kirchengerichtliches Verfahren (Hannover)	11
	Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutheri- schen Kirche Deutschlands, Beschluß vom 18. Februar 1976 — RVG 1/75 — Zur Frage der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 66 Abs. 2 a der Rechtshofordnung.	
Nr. 7	Kirchlicher Dienst (Schleswig-Holstein)	13
	Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutheri- schen Kirche Deutschlands, Beschluß vom 1. Juli 1975 und Urteil vom 10. März 1976 — RVG 2/75 —	
	1. Zum Rechtsweg gegen die Versagung der Zulassung zur Pfarrvikar ausbil- dung.	
	2. Unzuständigkeit des Revisionsgerichts für einstweilige Anordnungen.	
Nr. 8	Kirchliches Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht. Kirchliches Finanz- recht (Oldenburg)	16
	Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutheri- schen Kirche Deutschlands, Beschluß vom 10. März 1976 und Urteil vom 9. August 1976 — RVG 4/75 —	
	1. Zum Wesen der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache.	
	2. Zur Unabhängigkeit kirchlicher Gerichte.	
	3. Zu den Begriffen der Verfassungsstreitigkeit und der Kirchensteuerstrei- tigkeit.	
	4. Zur Rechtmäßigkeit von Kirchensteuerzuweisungen an einen Kirchengemein- deverband.	

Nr. 1 Amtszuchtrecht, Beamtenrecht

Senat für Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil vom 16. November 1973.

1. **Rechtliches Gehör.**
2. **Unfähigkeit als Ausbilder.**
3. **Unzucht mit Abhängigen.**

....
Aus den Gründen:

**Bisheriges Verfahren,
verfahrensrechtliche Vorfragen**

A.

Am 1. September beschwerten sich die Lehrlinge über Belästigungen durch den Beschuldigten. Auf ihre schriftlichen Stellungnahmen antwortete der Beschuldigte unter dem 12. September und beantragte die Eröffnung eines Amtszuchtverfahrens gegen sich. Am 26. September beschloß das Landeskirchenamt Ermittlungen gemäß § 11 AZG anzustellen; an diesen sollte ein erfahrener Psychologe beteiligt werden; sie sollten „mit dem Ziel geführt werden, eine förmliche Untersuchung entbehrlich zu machen“. Das Ermittlungsverfahren wurde im November durchgeführt. Bei der Vernehmung der beiden Zeuginnen war Frau... als Psychologin anwesend, die anschließend ein Gutachten über ihre Glaubwürdigkeit diktierte. Nachdem der Verteidiger des Beschuldigten Akteneinsicht genommen und die Durchschläge der Zeugenvernehmungen sowie Fotokopien der ersten schriftlichen Stellungnahmen der beiden Lehrlinge erhalten hatte, nahm der juristische Verteidiger am 15. Dezember zum Ermittlungsergebnis Stellung, beanstandete die Begutachtung, stellte Beweisanträge und beantragte insbesondere die Einholung eines neuen Glaubwürdigkeitsgutachtens durch einen anderen Sachverständigen. Dazu nahm das Landeskirchenamt ablehnend Stellung. Der Beschuldigte wurde anschließend am 8. Februar gehört, wiederholte seine Beweisanträge vom 15. Dezember und behielt sich alle Rechte für den Fall des Eintritts in das förmliche Verfahren vor. Am 22. Februar erging der Beschluß über die Einleitung des förmlichen Verfahrens gemäß § 37 AZG; Oberkirchenrat... wurde zum Vertreter der einleitenden Stelle bestellt, und es wurde von der Untersuchung gemäß § 40 II AZG abgesehen. Es wurde weiter mitgeteilt, daß die Anschuldigungsschrift gleichzeitig der Kammer für Amtszucht zugehe. Als wesentlicher Inhalt der Beschuldigung wurde angegeben: „Sie haben die Pflichten, die sich aus Ihrem Dienst- und Treueverhältnis zur Kirche ergeben, schuldhaft verletzt und sich innerhalb Ihres Dienstes in Ihrem Wandel nicht so verhalten, wie es Ihrem Amt und Stand gebührt, indem Sie sich gegenüber den Ihnen zur Ausbildung anvertrauten Verwaltungslehrlingen nicht wie ein ordentlicher Lehrlingsausbilder verhalten, insbesondere jedes der beiden Lehrlinge mehrfach während des Dienstes unziemlich berührt und während einer Pause auf einer dienstlichen Autofahrt am 7. März den damals 17jährigen Lehrling gegen ihren Willen mehrfach unsittlich be-

rührt haben.“ Der Beschluß wurde dem Beschuldigten am 24. Februar zugestellt.

Die Anschuldigungsschrift ging am 26. Februar bei der Kammer für Amtszucht ein, sie wurde dem Beschuldigten am 27. Februar mit einer Erklärungsfrist bis zum 10. März zugestellt. Die Personalakten und die Akten über das bisherige Ermittlungsverfahren gingen am 1. März bei der Kammer für Amtszucht ein. Es wurde Verhandlungstermin auf Mittwoch, den 4. April anberaumt und der Berichtserstatter unter dem 1. März davon benachrichtigt. Vor Ablauf der wegen des Wochenendes am 12. März, 24.00 Uhr endenden Erklärungsfrist ging vom Verteidiger ein Schriftsatz vom 9. März ein mit dem Antrag, das Verfahren gemäß § 55 II 1 AZG einzustellen. Er machte dazu 4 Gründe geltend: Die Ermittlungen seien nicht vollständig genug geführt, der Einleitungsbeschluß sei mangels Bestimmtheit unwirksam, von der Untersuchung sei zu Unrecht abgesehen, dies auch nicht ordnungsmäßig mitgeteilt worden. Er beantragte Vorabentscheidung und für den Fall der Nichteinstellung Akteneinsicht und eine neue Frist zur Erklärung auf die Anschuldigungsschrift. Am gleichen Tage — 12. März — gingen die Ladungen zum Termin vom 4. April hinaus, ohne daß der Vorsitzende der Kammer, der im Urlaub war, oder sein Stellvertreter Kenntnis vom Schriftsatz hatten. Unter dem 21. März beantragte das Landeskirchenamt, die Einstellung gemäß § 55 II 1 AZG abzulehnen. Durch Verfügung des Stellvertretenden Vorsitzenden vom 23. März wurde der Einstellungsantrag des Beschuldigten zurückgewiesen, da er volles rechtliches Gehör gehabt habe und von der Untersuchung ohne ersichtlichen Ermessensfehler abgesehen sei. Die Verteidigung des Beschuldigten erwiderte unter dem 26. März, daß die Frist zur Anrufung der Kammer gegen die Entscheidung des Vorsitzenden vom 23. März erst am 9. April ablaufe, so daß die Verhandlung vom 4. April nicht durchgeführt werden könne; außerdem seien folgende Verfahrensfehler hervorgetreten: Der Termin vom 4. April sei ohne Prüfung, ob das Verfahren nach § 15 I AZG eingestellt werden müsse, anberaumt worden; dies sei auch vor Ablauf der dem Beschuldigten gesetzten Erklärungsfrist und ohne Kenntnis von der Erklärung des Beschuldigten geschehen. In der Verhandlung vor der Kammer beantragte der Beschuldigte, nicht zur Hauptsache zu verhandeln, da die Frist für die Anrufung der Kammer gegen die Verfügung des Vorsitzenden vom 23. März noch nicht abgelaufen und die Ladung nicht ordnungsmäßig sei, weil nicht alle Stellvertreter gemäß § 58 I 4 AZG mitgeteilt worden seien. Nach der Ablehnung des Antrags wurde zur Sache verhandelt und am 10. April das Urteil verkündet: „Der Beschuldigte hat die Amtspflicht verletzt. Es wird auf Versetzung auf eine andere Stelle mit gleichem Endgrundgehalt seiner Laufbahn erkannt. Auf die Dauer von 5 Jahren darf der Beschuldigte keine Lehrlinge ausbilden. Die Kosten des Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.“

Das Urteil ist dem Landeskirchenamt am 23. Mai und dem Beschuldigten am 24. Mai zugestellt worden. Beide haben Berufung eingelegt.

B.

Dem Beschuldigten ist zuzugeben, daß einige Verfahrensbestimmungen des AZG im bisherigen Verfahren nicht beachtet und verletzt worden sind. Der Senat konnte gleichwohl das Verfahren nicht gemäß den §§ 100 Abs. 2; 15 AZG einstellen, weil es sich um durch den weiteren Verfahrensablauf behebbare Mängel handelte, so daß dem Beschuldigten das rechtliche Gehör nicht versagt worden ist. Im übrigen griffen die Rügen der Verteidigung nicht durch. Im einzelnen war auf folgendes hinzuweisen:

(1) Der Beschluß über die Einleitung des Verfahrens ist nicht deshalb rechtsunwirksam oder fehlerhaft, weil die Ermittlungen nicht auf die von der Verteidigung gestellten Beweisanträge vom 15. Dezember ausgedehnt wurden. Gemäß § 11 AZG hat die zuständige Stelle die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Ermittlungen zu veranlassen, wobei gemäß § 12 AZG alle den Beschuldigten belastenden und entlastenden sowie die sonst für den Ablauf des Verfahrens bedeutsamen Umstände einzubeziehen sind. Der Maßstab für die Abgrenzung, welche Ermittlungen notwendig sind, ergibt sich aus dem Zweck der Ermittlungen: es soll klar gestellt werden, ob das Verfahren einzustellen ist, eine Amtszuchtverfügung zu erlassen, ein Spruchverfahren herbeizuführen oder das förmliche Verfahren einzuleiten ist, § 13 I AZG. Da in diesem Falle die einleitende Stelle aufgrund der geführten Ermittlungen ohne Verstoß gegen ihr pflichtgemäßes Ermessen die Frage entscheiden konnte, ob das förmliche Verfahren einzuleiten war, sind gegen den Beschluß vom 22. Februar über die Einleitung des Verfahrens keine rechtlichen Bedenken wegen mangelnder Aufklärung zu erheben. Im übrigen hat der Beschuldigte im förmlichen Verfahren die gleichen Beweisanträge wiederholt und somit volles rechtliches Gehör gehabt.

(2) Der Einleitungsbeschluß ist auch nicht wegen zu unbestimmter Fassung rechtsunwirksam. Ein bestimmter Mindestinhalt ist für ihn weder im AZG noch in den staatlichen Dienststrafordnungen vorgesehen. § 37 AZG bestimmt, daß in ihm der wesentliche Inhalt der Beschuldigung anzugeben ist. Es war hier eindeutig der Vorwurf erhoben, der Beschuldigte habe sich gegenüber beiden Lehrlingen unziemliche Berührungen zuschuldenkommen lassen und auf der Heimfahrt am 7. März den einen Lehrling unsittlich berührt. Damit war für das Verfahren und den Beschuldigten die notwendige Klarstellung geschaffen. Nähere Einzelheiten konnten im förmlichen Verfahren festgestellt werden. — Es kann der Verteidigung nicht gefolgt werden, wenn sie den Einleitungsbeschluß dem Eröffnungsbeschluß im Strafverfahren gleichstellt. Der Einleitungsbeschluß gibt zunächst nur die Richtung für die vielfach erst folgende Untersuchung an; in dieser tauchen oft neue Punkte auf, die auf Antrag oder mit Zustimmung der einleitenden Stelle in das Verfahren einbezogen werden, ohne daß der Einleitungsbeschluß dann geändert werden müßte; § 47 AZG. Dies entspricht auch der Rechtslage im staatlichen Disziplinarrecht. Mit Recht weist Behnke, BDO § 65 Rz 4, darauf hin, daß nicht der Ein-

leitungsbeschluß, sondern die Anschuldigungsschrift eine ähnliche Stellung hat wie der Eröffnungsbeschluß.

(3) Die einleitende Stelle hat ihr Ermessen auch nicht mißbraucht, als sie von der Untersuchung gemäß § 40 II AZG absah. Im staatlichen Disziplinarrecht ist von der Untersuchung nur abzusehen, wenn der Sachverhalt und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände geklärt sind, § 56 I 2 BDO, § 55 I NDO, § 50 I 2 BayDO. Hier ist die Untersuchung die normale Beweisstation; in der Verhandlung werden nur die notwendigen Wiederholungen und Ergänzungen der Beweisaufnahme vorgenommen, § 68 BDO. Demgegenüber bestimmt das AZG, daß von der Untersuchung abgesehen werden kann, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint. Es läßt daher der einleitenden Stelle einen Ermessensspielraum. Die Beweisaufnahme ist im AZG nicht wie im staatlichen Disziplinarverfahren in der Regel mittelbar durch Verlesen der Aussagen vor dem Untersuchungsführer, sondern in erster Linie unmittelbar, wie § 65 I AZG eindeutig ergibt: durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen sowie Einnahme des Augenscheins. Wenn die einleitende Stelle sich im Vorverfahren mit einem mündlichen Gutachten der Frau . . . zufrieden gab, so kann darin kein Ermessensfehler gesehen werden. Auch im staatlichen Strafermittlungsverfahren ist die Möglichkeit vorgesehen, von einem vollständigen schriftlichen Gutachten Abstand zu nehmen und statt dessen sich mit einem mündlichen Gutachten zu begnügen, § 82 StPO. Der Beschuldigte hatte sich beim Schlußgehör alle Rechte vorbehalten und wiederholte vor der Kammer alle Beweisanträge. Er hatte daher volles rechtliches Gehör.

(4) Wenn von der Untersuchung abgesehen wird, so ist der Beschuldigte davon in Kenntnis zu setzen, § 40 II 2 AZG. Der Zweck dieser Bestimmung ist, dem Beschuldigten noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob und aus welchen Gründen er eine Untersuchung beantragen will. Wenn die einleitende Stelle ihm in dem Einleitungsbeschluß vom 22. Februar 1973 eröffnete, von der Untersuchung werde abgesehen, und dazu mitteilte, die Anschuldigungsschrift gehe gleichzeitig der Kammer für Amtszucht zu, so ist zwar das Absehen von der Untersuchung dem Beschuldigten mitgeteilt, aber trotzdem die Bestimmung nach ihrem Sinn und Zweck verletzt worden, weil durch die Übersendung der Anschuldigungsschrift an die Kammer das Verfahren bei der Kammer anhängig wurde, die einleitende Stelle nicht mehr Herr des Verfahrens war und auch die Stellungnahme des Beschuldigten nicht noch einmal prüfen konnte, ob sie aufgrund der vorgetragenen Gründe nicht doch die Untersuchung anordnen und einen Untersuchungsführer bestellen sollte.

Dieser Verfahrensverstoß ist aber nicht so wesentlich, daß deshalb das Verfahren einzustellen gewesen wäre. Die vom Beschuldigten angeregten Beweise mußten nicht nur in einer Untersuchung, sondern konnten auch im Verfahren vor der Kammer, vgl. dazu oben 3), erhoben werden. Da die Hauptvorverhandlung erst mehrere Wochen später

anstand, konnten zu ihrer Vorbereitung die erforderlichen Beweisanträge gestellt werden. Der Beschuldigte hatte daher volles rechtliches Gehör. Sein Hinweis, jeder Verfahrensmangel müsse zur Einstellung des Verfahrens führen, ist nicht zutreffend. Aus dem AZG ist diese Ansicht nicht zu begründen. Im staatlichen Disziplinarrecht sind die Einstellungsgründe im Gesetz aufgeführt, BDO § 64 I. Bei wesentlichen Mängeln kann nach § 67 IV BDO das Verfahren ausgesetzt werden, damit der Mangel behoben werden kann. Daraus ergibt sich die Praxis, daß sonstige Verfahrensmängel das Verfahren im allgemeinen nicht unzulässig machen, soweit sie behoben werden können, Behnke BDO § 64 Rz 20, und bei unwesentlichen Verfahrensfehlern es nicht einmal einer Rückgabe der Anschuldigungsschrift unter Aussetzung des Verfahrens bedarf, Behnke BDO § 67 Rz 16.

(5) Aus der Stellung des § 55 Absatz 2 Satz 1 vor dem § 56 AZG ergibt sich, daß der Vorsitzende der Kammer für Amtszucht nach Eingang der Anschuldigungsschrift zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 15 I AZG gegeben sind, und erst danach die Anschuldigungsschrift dem Beschuldigten mit einer Frist zur Äußerung zuzustellen hat. Das ist hier unterblieben. Die Anschuldigungsschrift ist sofort nach Eingang am 26. Februar dem Beschuldigten am 27. Februar zugestellt worden, bevor die Akten am 1. März bei der Kammer eingingen. Diese Unterlassung ist aber kein wesentlicher Verfahrensmangel, weil bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einstellung diese in jedem Stadium des Verfahrens zu erfolgen hat, hier aber keine Verfahrensfehler vorgelegen haben; die gemäß § 15 I AZG zur Einstellung des Verfahrens hätten führen müssen, wie sich aus den Ausführungen oben unter Ziffer 1 bis 4 ergibt.

(6) Nach Ablauf der Frist zur schriftlichen Äußerung des Beschuldigten auf die Anschuldigungsschrift — § 56 I AZG — beraumt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an, § 56 II AZG. Der Vorsitzende hat hier vor Eingang der der Kammer am 1. März nachgereichten Akten Verhandlungstermin auf den 4. April anberaumt, also vor Ablauf der dem Beschuldigten gemäß § 56 I AZG gesetzten Erklärungsfrist, ohne Kenntnis der Erklärung des Beschuldigten vom 9. März, die am 12. März einging, und ohne zu beachten, daß der Beschuldigte sich eine weitere Stellungnahme in diesem Schriftsatz vorbehielt. Aber auch hierin liegt kein wesentlicher Verfahrensmangel, der durch das nachfolgende Verfahren nicht hätte geheilt werden können. Dem Beschuldigten blieb bis zum 4. April genug Zeit, durch Beweisanträge die Hauptverhandlung vorzubereiten. Er hat von seinem Recht, sich zu äußern, auch durch 6 Schriftsätze seines Verteidigers vom 9., 13., 26., 27., 30. und 31. März Gebrauch gemacht. Eine Einschränkung der Verteidigung und eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs lagen also nicht vor. Es waren auch nicht wie in den von der Verteidigung angeführten Entscheidungen der Verfassungsgerichtshöfe gerichtliche Entscheidungen ergangen, bevor der Beschuldigte sich angemessen erklären konnte, son-

dern es handelte sich nur um eine Terminbestimmung durch den Vorsitzenden, bei der die Möglichkeit, vor und in der mündlichen Verhandlung Beweisanträge zu stellen und rechtliches Gehör voll in Anspruch zu nehmen, voll gegeben war.

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 AZG haben die Verteidiger des Beschuldigten das Recht, die Verfahrensakten einzusehen. Von diesem Recht hat in diesem Verfahren am 4. Dezember — der Theologische Verteidiger Gebrauch gemacht, dem auch Durchschläge aller Zeugenvernehmungen und des mündlichen Sachverständigengutachtens sowie die Fotokopien der ersten schriftlichen Stellungnahmen der beiden Zeuginnen übergeben wurden. Diese lagen auch dem jur. Verteidiger vor. Wenn er dann die übrigen Verfahrensakten erst Ende März, kurz vor dem Verhandlungstermin einsehen konnte, so lag darin keine Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Ein Vorsitzender kann Verhandlungstermin vor Akteneinsicht durch die Verteidigung ansetzen, wenn die Möglichkeit der Akteneinsicht vor der Verhandlung noch gegeben ist und die wesentlichen Teile der Verteidigung schon bekannt sind. Das war hier der Fall.

(7) Bei der Ladung zum Verhandlungstermin sind dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die Mitglieder der Kammer sowie ihre Stellvertreter zu benennen, § 58 Abs. 1 Satz 4 AZG. In diesem Fall sind nur die amtierenden Mitglieder der Kammer namentlich mitgeteilt worden, nicht auch die Stellvertreter aller ordentlichen Mitglieder. Dies entsprach nicht dem Wortlaut und Sinn des § 58 AZG, welcher der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dient, denn es müssen etwaige Richterabwehnungen spätestens 1 Woche vor dem Verhandlungstermin bei der Kammer eingehen. Die Einhaltung des Verhandlungstermins wäre nicht möglich, wenn nur die amtierenden Richter benannt sind, nicht aber ihre Stellvertreter, gegen die möglicherweise auch Ablehnungsgründe vorliegen. Der Mangel der Ladung war hier aber nicht wesentlich, weil der Beschuldigte keine Ablehnungsgründe gegen die amtierenden Richter vorgetragen hat.

(8) Der Antrag der Verteidigung vom 9. März und 13. März, das Verfahren gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 AZG einzustellen, wurde durch die Verfügung des stellvertretenden Vorsitzenden vom 23. März zurückgewiesen. Die Verteidigung sieht in der Durchführung der Verhandlung am 4. April vor Ablauf der Frist von 2 Wochen zur Anrufung der Kammer gegen die Verfügung des Vorsitzenden ein wesentliches Verfahrenshindernis. Dem kann nicht beigetreten werden. Nur wenn die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 15 I AZG gegeben sind, stellt der Vorsitzende das Verfahren ein; gegen diesen Beschluß ist binnen 2 Wochen die Anrufung der Kammer nach § 55 Abs. 2 Satz 2 AZG zugelassen. Wenn aber kein Grund zur Einstellung gegeben ist, wie in diesem Fall, bedarf es keiner Entscheidung des Vorsitzenden; dann komme auch eine Anrufung der Kammer nicht in Betracht. Hat der Vorsitzende trotzdem zur Klarstellung den Einstellungsantrag zurückgewiesen, so besteht kein Grund, § 55 AZG im Sinne

eines verfahrenshemmenden Zwischenverfahrens auszulegen, das der Abhaltung des Verhandlungstermins im Wege stünde. Es folgen der in der Verhandlung festgehaltene Sachverhalt, die Beweiswürdigung, Ausführungen über die Schuld und die rechtliche Würdigung

Der Beschuldigte hat darauf hingewiesen, daß der letzte Fall sich in der Mittagspause, also außerhalb des Dienstes abgespielt habe; da ihm nur dienstliches Fehlverhalten zur Last gelegt sei, müsse dieser Fall außer Betracht bleiben. Dem kann nicht beigetreten werden. Außerdienstliches Verhalten kann nur dann angenommen werden, wenn „der Beamte nicht irgendwelche innerdienstlichen Pflichten verletzt, sondern sich sein Verhalten als das eines Privatmannes ansehen läßt. . . . maßgeblich ist nicht, ob der Beamte während der Ausübung des Dienstes gehandelt hat oder nicht“, vielmehr kommt es auf die materielle Dienstbezogenheit des Verhaltens an, ob innerdienstliche Pflichten verletzt werden, so BVerwG. 33, 199 ff. mit dem Hinweis auf Schwarzfahrten außerhalb der Dienststunden. Die Pflichten eines Ausbilders gegenüber dem Lehrling enden nicht mit den Dienststunden. Wenn er — einen weiblichen Lehrling — im Dienstgebäude während einer Dienstpause zu sich rief, war er ihr gegenüber nicht Privatmann, sondern blieb der dienstvorgesetzte Ausbilder. Daher hat es sich bei dem Vorfall in der Mittagspause um ein dienstliches Verhalten gehandelt; es war von der Anschuldingsschrift mit Recht umfaßt . . .

Nr. 2 Amtszuchtrecht, Pfarrerrecht

Senat für Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil vom 4. November 1975.

1. Rechtswirksame Einleitung des Verfahrens.
2. Veröffentlichung unrichtiger Angaben.
3. Eheliches Verhalten.

.....
Aus den Gründen:

In der Berufungsbegründung hat der Beschuldigte an erster Stelle verschiedene Verfahrensrügen erhoben, die alle darauf hinauslaufen, daß das Amtszuchtverfahren nicht rechtswirksam eingeleitet worden sei, was er jedenfalls zu überprüfen gebeten hat. Er hat, teilweise unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 4. Dezember zum Einleitungsbeschuß, beanstandet, daß auf den von ihm selbst gestellten Antrag, ein Amtszuchtverfahren gegen ihn einzuleiten, ein solches Verfahren als förmliches gegen ihn eingeleitet worden sei, ohne daß die ihm vorgeworfenen Tatbestände amtswirksam untersucht worden seien; insbesondere sei das hinsichtlich des ihm zugleich zur Last gelegten ehelichen Verhaltens nicht geschehen gewesen. Der Vorsitzende der einleitenden Stelle habe in einem Schreiben an ihn vom 25. Januar die „Befangenheit“ der einleitenden Stelle zu erkennen gegeben,

indem er ihn noch vor Abschluß der Ermittlungen darauf hingewiesen habe, daß sein „Gesprächspartner die Kammer“ sein werde. Außerdem habe sich der Untersuchungsführer etwa am 10. oder 11. Februar mit seiner damals schon von ihm geschiedenen Frau telefonisch in Verbindung gesetzt und ihre dabei abgegebene Erklärung in der Anschuldigungsschrift gegen ihn verwertet, obwohl er dazu vorher nicht gehört worden sei.

Der Beschuldigte hat allerdings schon in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer ausweislich der dort geführten Niederschrift die Frage, ob er eine Einstellung des Verfahrens anstrebe, verneint. Gleichwohl hat er in der Berufungsbegründung seine früheren Verfahrensrügen wieder aufgegriffen und erneut die Einstellung des Verfahrens beantragt. Er hat dann in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nach Erörterung der Verfahrensfragen erklärt, daß er aus den von ihm insoweit erhobenen Beanstandungen einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens nicht oder jedenfalls nicht mehr herleiten wolle. Diese Erklärung des Beschuldigten enthält zwar im Ergebnis nun doch wieder einen Verzicht auf die Rüge etwaiger, vor der Einleitung des Verfahrens liegender Verfahrensmängel. Dennoch hat der Senat die rechtswirksame Einleitung des Verfahrens und die Voraussetzungen für seine Einleitung und Durchführung wenigstens insoweit von Amts wegen zu prüfen, als es sich ihrer Zweckbestimmung nach um unverzichtbare Verfahrensvoraussetzungen handelt, insbesondere daß nicht willkürlich verfahren wurde und dem Beschuldigten das rechtliche Gehör nicht versagt blieb. Denn an sich ist auch ohne Antrag des Beschuldigten das Amtszuchtverfahren unabhängig von seinem Stand, also auch noch im Berufungsverfahren, einzustellen, wenn es nicht rechtswirksam eingeleitet ist oder die Voraussetzungen für die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens nicht vorliegen (§§ 15, 100 Abs. 2 AZG).

Die unabdingbaren Verfahrensvoraussetzungen liegen hier aber vor.

Da dem Landeskirchenrat Tatsachen bekannt geworden waren, die die Annahme begründeten, daß Pfarrer . . . seine Amtspflicht verletzt habe, waren nach § 11 AZG Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts veranlaßt. Solche Ermittlungen hat der Landeskirchenrat führen lassen. Es kann zwar zweifelhaft sein, ob der Landeskirchenrat die für solche Ermittlungen zuständige Dienstbehörde war. Nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Anwendung des AZG der VELKD in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern vom 8. März 1967 ist für die Ermittlungen „die Dienstbehörde“ zuständig. Diese ist nicht näher gekennzeichnet. Da aber der Landeskirchenrat mindestens auch eine Dienstbehörde war, der der Beschuldigte unterstand, und er jedenfalls nie geltend gemacht hat, daß die Ermittlungen nicht von einer ihm näheren, insbesondere etwa der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde zu führen gewesen wären, braucht auf diese Zuständigkeitsfrage hier nicht näher eingegangen zu werden. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang allerdings die Feststellung, daß der die Ermittlungen

gen führende OKR . . . nicht mehr der einleitenden Stelle angehörte, die aufgrund der Ermittlungen über die weiteren Maßnahmen, insbesondere etwa die Einleitung des Verfahrens, zu entscheiden hatte.

Die Ermittlungen wurden in der Weise geführt, daß eine Stellungnahme eingeholt, ein Gespräch mit . . . geführt, Dekan . . . vernommen und auch die Stellungnahme einer Sekretärin des Dekanats eingeholt wurde. Vor allem aber, und das ist das in diesem Zusammenhang Entscheidende, hatte auch der Beschuldigte, wie in § 12 Abs. 2 AZG vorgeschrieben, Gelegenheit zur Äußerung. Diese Gelegenheit hat er auch wahrgenommen, nämlich bei seiner eingehenden Vernehmung durch OKR . . . Der Beschuldigte hat gemeint, das sei nur „ein klärendes Gespräch über Motive und Sachhintergründe“ der Veröffentlichung, aber keine „Untersuchung bzw. Ermittlungen“ im Sinne des AZG gewesen. Eine Untersuchung war es freilich nicht und sollte es auch nicht sein, wohl aber eine durchaus sachgemäße Vernehmung im Rahmen der Ermittlungen nach §§ 11, 12 AZG. Über die von dem Beschuldigten damals gemachten Angaben wurde auch, gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 AZG, eine Niederschrift aufgenommen. Ihr fünfeinhalb Schreibmaschinenseiten umfassender Inhalt läßt erkennen, daß die Anlässe zur Abfassung und Veröffentlichung des fraglichen Artikels von dem Beschuldigten ausführlich aus seiner Sicht dargelegt werden konnten.

Das Gespräch des OKR . . . mit dem Beschuldigten mag zwar, ebenso wie andere damals in diesem Zusammenhang angestellte Ermittlungen, auch und vielleicht sogar zunächst der Vorbereitung einer Gegendarstellung gedient haben. Das steht aber dem gleichzeitigen Ermittlungszweck nach §§ 11, 12 AZG nicht entgegen. Jedenfalls brauchte, nachdem der Beschuldigte selbst die Einleitung eines Amtszuchtverfahrens gegen sich beantragt hatte, seine Vernehmung, die bereits wegen des Sachverhalts, dessentwegen er diesen Antrag gestellt hatte, durchgeführt worden war, nicht als bloße Formalität noch einmal wiederholt zu werden.

Aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen hatte dann die einleitende Stelle, die nach § 2 Abs. 1 des bayer. Anw. Ges. z. AZG beim Landeskirchenrat gebildet war, nach § 13 Abs. 1 AZG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie das Verfahren einstellen oder eine Amtszuchtverfügung erlassen oder das Spruchverfahren herbeiführen oder das förmliche Verfahren einleiten wollte. Damit, daß sie sich für das letztere entschieden hat, hat sie ihr Ermessen nicht mißbraucht, um so weniger, als der Beschuldigte inzwischen selbst die Einleitung eines Amtszuchtverfahrens gegen sich beantragt hatte. Das konnte nur bedeuten, daß er ein förmliches Verfahren eingeleitet haben wollte; denn es ging ihm offensichtlich darum, grundsätzlich und eingehend zu klären, ob er dienstrechtlich befugt gewesen war, zu dem veröffentlichten Artikel die Grundlagen zu liefern und bei der Abfassung im Bewußtsein der beabsichtigten Veröffentlichung mitzuwirken. Diese Frage konnte aber nur in einem förmlichen Verfahren durch Zeugenver-

nehmungen und in mündlicher Verhandlung mit der nötigen und auch vom Beschuldigten gewollten Gründlichkeit geklärt werden.

Der von der zuständigen einleitenden Stelle nach § 13 AZG gefaßte und von drei Mitgliedern dieser Kollegialbehörde unterzeichnete Beschluß über die Einleitung des förmlichen Verfahrens entspricht auch allen Formerfordernissen: Der wesentliche Inhalt der Beschuldigungen ist angegeben (§ 37 Abs. 1 AZG), ein Vertreter der einleitenden Stelle und ein Untersuchungsführer sind bestellt worden (§§ 41, 43 AZG). Der Beschluß ist schließlich dem Beschuldigten auch zugestellt worden (§ 37 Abs. 2 AZG).

Der rechtswirksamen Einleitung des Verfahrens und seiner weiteren Durchführung stand und steht nicht entgegen, daß eingehende Ermittlungen und eine förmliche Anhörung des Beschuldigten nur zu dem Vorwurf bezüglich des Artikels und nicht auch zu dem Vorwurf ehelichen Fehlverhaltens stattgefunden hatten. Zum einen waren gewisse Ermittlungen auch hier immerhin in der Weise vorausgegangen, daß Dekan . . . dem Landeskirchenrat über Spannungen und Auseinandersetzungen in der Ehe des Beschuldigten berichtet und der Beschuldigte selbst gemäß § 47 Abs. 2 des Pfarrergesetzes die Erhebung der Ehescheidungsklage angezeigt und die von seinen Rechtsanwälten aufgrund seiner Angaben gefertigte Klagebegründung in Fotokopie beigefügt hatte. Darin lag jedenfalls teilweise zugleich eine schriftliche Äußerung seinerseits zu seinen ehelichen Schwierigkeiten. Da diese immerhin den Verdacht begründen konnten, daß der Beschuldigte bei seiner ehelichen Lebensführung gegen die durch sein Amt als Pfarrer begründeten Pflichten (§ 43 Pfarrergesetz) verstoßen haben konnte, lag es nahe, sie in das aufgrund anderweitiger Ermittlungen ohnehin einzuleitende Amtszuchtverfahren gleich von vornherein mit einzubeziehen. Denn dieses Verfahren begann gemäß § 40 Abs. 1 AZG mit einer Untersuchung, in der der Sachverhalt, soweit er noch nicht hinreichend geklärt war, weiter zu klären war, nämlich so weit, als es erforderlich erschien, um nach §§ 49, 50 AZG entscheiden zu können, ob das Verfahren einzustellen oder eine Anschuldigungsschrift vorzulegen sei. Diese Untersuchung muß nach § 47 AZG auf Antrag des Vertreters der einleitenden Stelle auch auf neue Punkte erstreckt werden, also insbesondere auch solche, die dem Einleitungsbeschluß noch nicht zugrunde lagen und über die noch keine Ermittlungen stattgefunden hatten. Wenn das aber jederzeit während der Untersuchung und damit auch sofort nach Einleitung des Verfahrens geschehen konnte und auf Antrag des Vertreters der einleitenden Stelle geschehen mußte, so wurden dadurch, daß es schon im Einleitungsbeschluß selbst geschah, keine Rechte des Beschuldigten verletzt, mindestens keine solchen, auf die er nicht wirksam verzichten konnte. Es diente vielmehr der im Interesse des Beschuldigten selbst liegenden Beschleunigung des Verfahrens, daß die ohnehin notwendige Einleitung des Verfahrens und der Beginn der Untersuchung nicht durch vorherige weitere Ermittlungen über neue Punkte verzögert wurde, von denen die formal ordnungsgemäße Einleitung des Verfahrens als solche

gar nicht abhing. Freilich mußte der Beschuldigte in der Untersuchung auch zu den neuen Punkten gehört werden, bevor er deswegen angeschuldigt werden durfte. Dem wurde auch durch eine eingehende protokollarische Vernehmung des Beschuldigten durch den Untersuchungsführer am 12. Dezember 1973 Rechnung getragen sowie dadurch, daß der Beschuldigte nach den Zeugenvernehmungen auch zu diesen noch Stellung nehmen konnte und zum Teil auch Stellung genommen hat. Daß der Sachverhalt zu dem ehelichen Verhalten des Beschuldigten erst noch hinreichend geklärt werden mußte, war in dem Einleitungsbeschuß auch ausdrücklich erwähnt.

Es bestehen somit keine durchgreifenden Bedenken gegen die rechtswirksame Einleitung des Verfahrens oder dagegen, daß die Voraussetzungen für seine Durchführung vorlagen. — Es folgten der in der Verhandlung festgestellte Sachverhalt, die Beweiswürdigung und Ausführungen zur Schuld.

Durch die von ihm bewußt gebilligte und mitgewollte Veröffentlichung des auf seinen Angaben beruhenden Zeitschriftenartikels hat der Beschuldigte seine Amtspflicht als Pfarrer im Sinne des § 61 des Pfarrergesetzes der VELKD, insoweit gleichlautend mit § 3 Abs. 2 AZG, verletzt.

Der Beschuldigte mußte das von ihm wahrgenommene Interesse an einer sach- und ordnungsgemäßen kirchlichen Personalpolitik, im besonderen an Gründlichkeit und Sachlichkeit bei Beurteilungen, sowie an Offenheit, Ehrlichkeit und Klarheit bei Stellenbesetzungen, dabei auch das Informationsinteresse einer, wenn auch nicht unbegrenzten kirchlichen Öffentlichkeit an wirklichen oder vermeintlichen kirchlichen Mißständen in den genannten Bereichen, gegen das Interesse der von ihm nur scheinbar ungenannten Personen daran, daß sie nicht öffentlich bloßgestellt und herabgewürdigt werden, abwägen. Dabei mußte er vor allem berücksichtigen, daß es zur Verfolgung seiner berechtigten Interessen weder erforderlich war, bestimmte Personen in der geschehenen Weise herabzusetzen und unbewiesene Verdachtsüberlegungen als scheinbar feststehende Sachverhalte hinzustellen, noch daß es erforderlich war, damit vor Klärung der zugrundeliegenden Tatsachen sich an die Öffentlichkeit, sei es auch nur eine voraussichtlich begrenzte kirchliche Öffentlichkeit, zu wenden. Der Beschuldigte hätte genug andere und zumutbare Möglichkeiten gehabt, das, was er als Mißstände empfand und von seinem Gesichtspunkt auch vielleicht so empfinden konnte, auf schonendere Weise aufzuklären und in einer andere Personen nicht verletzenden Weise Vorschläge zur Beseitigung dessen, was er als Mißstände ansah, zu machen. Er hätte sich dazu sachlich und offen, wenn nicht an — den Betreffenden — selbst, so doch an den zuständigen Kreisdekan oder an den Dienstrechtsreferenten des Landeskirchenrates wenden können. Solche Möglichkeiten hat er aber zuvor nicht ergriffen und erst recht nicht ausgeschöpft.

Der Beschuldigte war auch vor Veröffentlichung des Artikels weder in diesem noch in einem anderen Presseorgan persönlich angegriffen oder in sei-

nen eigenen Interessen verletzt worden und es war auch nicht etwa ein Artikel vorausgegangen, in dem die Interessen, zu deren Sprecher er sich machen wollte, verletzt worden wären. Deshalb kann auch unter dem Gesichtspunkt der Pressefreiheit hier nichts anderes gelten als für die allgemeine Interessenabwägung.

Dazu kommt, daß der Beschuldigte selbst von den Mißständen, die es nach seiner Meinung zu bekämpfen galt, persönlich nicht sehr tiefgreifend betroffen war und auch das nur hinsichtlich der in den beiden ersten Teilabschnitten des Artikels dargestellten Sachverhalte

. . . . Ein Pfarrer hat die rechte Führung seiner Ehe und sein Verhalten zu seinem Ehegatten nicht nur diesem gegenüber, sondern auch der Gemeinde gegenüber zu verantworten, die ihm anvertraut ist und der er auch in seiner persönlichen Lebensführung ein Vorbild sein soll. Das kommt allgemein in § 3 Abs. 3 Satz 1 des Pfarrergesetzes der VELKD zum Ausdruck, wonach der Pfarrer verpflichtet ist, sich durch seinen Wandel des Amtes und der Kirche würdig zu erweisen und im besonderen in § 43 des Pfarrergesetzes, wonach der Pfarrer in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet ist, sowie ferner in §§ 45 bis 48 dieses Gesetzes, die besondere Bestimmungen über die dienstrechtliche Bedeutung der Eheschließung und einer drohenden oder gar durchgeführten Ehescheidung oder sonstigen Eheauflösung enthalten. Deshalb stellt ein schuldhafter Verstoß gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten, von denen es sich hier insbesondere um die Pflicht zu gegenseitiger Liebe, Achtung und Rücksichtnahme handelt, für einen Pfarrer grundsätzlich zugleich eine Verletzung der Amtspflicht nach § 61 PfG und damit nach § 3 Abs. 2 AZG dar. Das wird in der Regel besonders dann deutlich, wenn das eheliche Fehlverhalten des Pfarrers zur Scheidung seiner Ehe führt.

Wenn der Senat im vorliegenden Fall trotzdem die feststehenden und für die Scheidung der Ehe mitursächlichen Eheverfehlungen des Beschuldigten ausnahmsweise nicht als Verletzung der Amtspflicht ahndet, so hauptsächlich deshalb, weil das einen entsprechenden Schuldnachweis voraussetzt, dieser hier aber wegen besonderer Umstände nicht mit hinreichender Sicherheit zu erbringen war.

Nr. 3 Amtszuchtrecht, Pfarrerrecht

Senat für Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil vom 6. November 1975.

1. Ehebruch als Amtspflichtverletzung eines Pfarrers.

...
Aus den Gründen:

Der Beschuldigte hat sich durch sein Verhalten in seiner Ehe — Auftritt in der Nacht im Herbst 1973 — und sein ehebrecherisches Verhältnis mit Frau einer Amtspflichtverletzung gemäß § 3 II

AZG, §§ 3 III, 43, 59 II, 61 Pfarrerges. schuldig gemacht.

Er ist gemäß § 3 III Pfarrerges. verpflichtet, sich durch seinen Wandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, so verletzt er seine Amtspflicht, §§ 59 II, 61, 1 Pfarrerges. Dies tat er, als er in der Nacht vor dem Schuljahrsbeginn 1973 in . . . , einem kleinen Dorf, seine Frau bei offenen Türen lauschend vor seinen Kindern, die im Hause waren, und vor den übrigen Anwesenden unflätig beschimpfte und grob mißhandelte.

Ein Pfarrer ist nach § 43 Pfarrerges. für den Bereich der eigenen Familie in Konkretion seiner Pflichten aus § 3 III Pfarrerges. in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet. Dabei ist bezüglich des Wesens der Ehe von der gegenwärtigen gemeinsamen Auffassung der in den deutschen lutherischen Kirchen zusammengefaßten Christen auszugehen. Danach ist die Ehe eine unantastbare Lebensgemeinschaft, die unauflösbar ist, aber nach staatlichem Recht unter bestimmten Voraussetzungen in einem geregelten Verfahren aufgelöst werden kann, weil die Ehepartner nur zu oft den eigentlichen Sinn der Ehe verfehlen. Ein Pfarrer hat durch sein Ordinationsgelübde u. a. auch die Pflicht auf sich genommen, den göttlichen Auftrag bezüglich der Unauflöslichkeit der Ehe zu verkünden, den Gemeindegliedern beizustehen, diesen Auftrag zu erfüllen, und in der eigenen Lebensgestaltung das verkündete Wort zu verwirklichen. Verstößt er gegen diese Verpflichtungen und erweist er sich dadurch seines Amtes unwürdig, so verletzt er seine Amtspflicht, §§ 59 II, 61, 1 Pfarrerges.

Dies hat der Beschuldigte getan, als er auf die Zuwendung der Frau . . . einging und ein Liebesverhältnis mit ihr unterhielt, wie es oben unter III festgestellt worden ist. Damit hat er seine gefährdete und ihre nicht heile Ehe, die aber beide noch bestanden und ihre begrenzten Chancen hatten, gebrochen und zerstört.

. . . .

VII. Die anzuwendende Amtszuchtmaßnahme

Der Senat hat erwogen, ob von der schwersten Maßnahme, der Entfernung aus dem Dienst, § 78 I h AZG, abgesehen werden könne, weil die Gnade zum Auftrag der Kirche gehört und jedem nach einem Fehlverhalten die Chance der Bewährung offen sein muß. Aber es würde die Glaubwürdigkeit der Verkündigung leiden, wenn der Beschuldigte weiterhin zur Wortverkündigung zugelassen würde. Er hat in einem Lebensbereich, der für die praktische Bewährung christlichen Lebens von großer Bedeutung ist — Ehe und Familie —, sehr schwer versagt und dies in langer leidvoller Verstrickung.

Es war auch zu berücksichtigen, daß das Verhältnis nicht geheim geblieben, sondern im Kern der Gemeinde bekanntgeworden war und Unwillen erregt hat. Da somit die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt war, war die Berufung des Beschuldigten gemäß § 100 III AZG zurückzuweisen.

Nr. 4 Amtszuchtrecht, Beamtenrecht

Senat für Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil vom 13. Oktober 1976.

1. Ehebruch als Amtspflichtverletzung eines Kirchenbeamten.

. . . .

Aus den Gründen:

Der Beschuldigte hat sich durch sein ehebrecherisches Verhältnis mit Frau . . . einer Amtspflichtverletzung gemäß §§ 131 AZG schuldig gemacht.

Nach § . . . ist er verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb seines Dienstes so zu verhalten, wie es sich für einen Kirchenbeamten geziemt. Nach § 131 AZG verletzt er seine Amtspflicht, wenn er sich innerhalb und außerhalb seines Dienstes in seinem Wandel nicht so verhält, wie es seinem Amt und Stand gebührt.

Die Kirche steht unter dem göttlichen Auftrag, die Unauflöslichkeit und Unantastbarkeit der Ehe zu verkünden und den Christen in der jetzigen pluralistischen Gesellschaft mit ihren Anfechtungen gerade auch auf diesem Gebiet beizustehen, diesen Auftrag in der eignen Lebensgestaltung zu erfüllen. Die Kirche muß daher nicht nur von ihren Pfarrern, sondern auch von ihren Kirchenbeamten erwarten und fordern, daß sie in ihrer Lebensführung nicht gegen diesen Auftrag verstoßen.

Andernfalls würde sie ihre Glaubwürdigkeit verlieren. Dies gilt um so mehr, je herausgehobener und verantwortlicher die Stellung des Kirchenbeamten ist. Der Beschuldigte hatte nicht nur die Verantwortung für die ihm unterstellten Beamten und Angestellten des Kirchenkreisamtes als Fachvorgesetzter, vielmehr konnte die Dienstaufsicht des Kirchenkreisvorstands nur über ihn ausgeübt werden; er mußte den Vorstand informieren, er mußte dessen Entscheidungen in der praktischen Durchführung überwachen und den Untergebenen gegenüber vertreten, so daß seine Amtsführung auch in den disziplinarischen Bereich einwirkte. Darüber hinaus aber oblag ihm die vorbereitende Beratung der Selbstverwaltung des Kirchenkreises und der Gemeinden sowie die Mithilfe bei der Durchführung der Verwaltungsmaßnahmen, so daß er als Repräsentant der Kirchenverwaltung in Winsen und im ganzen Kirchenkreis nicht nur mit den Kirchgemeindevorständen, sondern auch mit dem Publikum — Geschäftsleuten, Handwerkern — in Kontakt kam. Er wurde als Organ der Kirche tätig und sein Verhalten konnte daher als ein solches „der Kirche“ erscheinen.

Daher hat der Beschuldigte durch sein langjähriges ehebrecherisches Verhältnis mit Frau . . . sich nicht so verhalten, wie es ihm als Kirchenbeamten gebührt, und damit seine Amtspflicht verletzt. Er hat dies auch bezüglich der Amtspflichtverletzung vorsätzlich, wie sich aus der strengen Geheimhaltung dieses Verhältnisses ergab.

Der Beschuldigte hat auch eine schwere Schuld auf sich geladen. Er hat über 4 Jahre das ehebre-

cherische Verhältnis aufrechterhalten. Er hat Frau . . . zwar glaubhaft keine Hoffnung auf eine Heirat gemacht, weil er die Verantwortung für seine Familie nicht abschütteln wollte, aber er hat sich selbst in eine Situation gebracht, in der eine klare harte Entscheidung notwendig wurde, die er einem ihm liebgewordenen Menschen gegenüber nicht über sich gewann. Er hat zwar im Sommer 1974 seiner Frau und Superintendent . . . das Verhältnis gestanden und ernstlich versucht sich zu lösen, es muß ihm aber besonders angelastet werden, daß er trotz der durch das Geständnis gewonnenen Hilfe seine Beziehungen zu Frau . . . nicht abbrach und es zur Zeugung des 2. Kindes kam. Aus der Verantwortung für seine Familie und sein Amt hätte er wenigstens im Frühherbst 1974 sich klar für seine Familie entscheiden und von Frau . . . trennen müssen. Er hätte seiner Frau sehr viel Leid erspart, die so in eine schwere Krise kam.

Der Senat hat folgendes erwogen: Für den Beschuldigten sprechen seine hervorragende fachliche Qualifikation, sein großer Arbeitseinsatz und die ausgezeichnete Aufbauarbeit, die er im Kirchenkreis geleistet hat, weiter sein Geständnis gegenüber dem Vorgesetzten und seine Unrechts- und Schuldeneinsicht, die aufrichtig sind. Zu seinen Lasten waren die Schwere der Schuld und der Vertrauens- und Ansehensverlust zu berücksichtigen, den sein Verhalten verursachte. Daher hat der Senat nicht nur seine Versetzung auf eine andere Stelle, sondern auch eine Zurückstufung in die Besoldungsgruppe A . . . für notwendig gehalten.

Es ist richtig, daß im Disziplinarrecht — abgesehen vom Fall des vollständigen Vertrauens- und Ansehensverlustes, der die Entfernung aus dem Dienst nach sich ziehen muß — der Erziehungszweck im Vordergrund steht. Das darf aber nicht zur Annahme verführen, bei Unrechts- und Schuldeneinsicht des Beschuldigten genüge nur eine Unrechtsfeststellung ohne weitere Folgen für seine Amtstätigkeit. Durch sein Verhalten hat er das Vertrauen und die Achtung, die dem Beschuldigten vor Bekanntwerden seines Verhaltens entgegengebracht wurden, erschüttert und bis zu einem gewissen Grad verloren. Er war aber in einer Amtsstellung, in der er nicht nur Fachvorgesetzter war, sondern seine Tätigkeit auch auf den disziplinarischen Bereich der ihm Unterstellten einwirkte. Dies gilt nicht nur für sein bisheriges Amt in . . . , sondern allgemein für die Ämter seiner Besoldungsgruppe in der . . . Landeskirche. Und mögen auch die ihm unterstellten Beamten und Angestellten aus bisheriger persönlicher Wertschätzung ihn den Vertrauensverlust nicht haben spüren lassen, im Ernstfall, wenn Untergebene sich ihrerseits disziplinarisch fehlerhaft verhalten, macht sich der Vertrauensverlust bemerkbar. Daher war eine Zurückstufung notwendig. Gleiches gilt auch für die Achtung, die der Beschuldigte bei Gemeindegliedern und der nicht-kirchlichen Bevölkerung genoß, so daß für ihn nur ein Dienst an einem anderen Ort in Frage kommt.

Demgegenüber kann nicht geltend gemacht werden, im staatlichen Bereich habe ein ehebrecherisches Verhältnis im allgemeinen keine disziplinari-

schen Folgen, es werde als reine Privatangelegenheit betrachtet, die auf das Amt keine Auswirkung habe, deshalb habe auch der Kirchenkreisvorstand in . . . in Kenntnis des außerdienstlichen Verhaltens des Beschuldigten sogar noch seine Beförderung zum Kirchen . . . durchgebracht und die zum Kirchen . . . betrieben. Im kirchlichen Bereich würde die Glaubwürdigkeit der Verkündigung leiden, wenn die Kirche als Institution auf so schweres Versagen von Kirchenbeamten gegenüber den göttlichen Anforderungen nicht auch nach außen sichtbar reagieren würde. Und wenn die Mitglieder des zuständigen Gremiums in . . . sich die ausgezeichnete Arbeitskraft des Beschuldigten erhalten wollten und glaubten, die Erschütterung des Vertrauens und Ansehens des Beschuldigten werde durch weitere gute Arbeit wieder behoben werden, so kann das nicht maßgebend sein. Es kommt nämlich nicht auf die örtlichen Anschauungen an, sondern auf eine möglichst gleiche Behandlung vergleichbarer Fälle innerhalb der ganzen Landeskirche, weil diese Praxis der Gerechtigkeit und auch der Funktionsfähigkeit der kirchlichen Beamtenorganisation dient. Dies entspricht auch dem AZG, wie sich eindeutig aus der Möglichkeit von Maßnahmen gegen Ruhestandsbeamte ergibt, bei denen der Erziehungszweck der Maßnahmen in den Hintergrund tritt gegenüber der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der aktiven Beamtenschaft.

Die Verteidigung wies auf die finanzielle Einbuße des Beschuldigten bei seiner Rückstufung hin . . . Die Gehaltsminderung ist eine unvermeidliche Folge des Verhaltens des Beschuldigten. Nur um der Familie willen kann ein Beamter nicht in einer Stellung bleiben, für die er das nötige Vertrauen und Ansehen z. Z. nicht hat. Und die Höherstufung eines . . . postens kann nicht dazu führen, daß der Beschuldigte in seiner bisherigen Gruppe A . . . bleibt, in die er bei Kenntnis des Landeskirchenamts von seinem außerdienstlichen Verhalten überhaupt nicht gekommen wäre.

Nr. 5 Kirchliches Wahlrecht (Schleswig-Holstein)

Eine Wahlprüfungsentscheidung der Landessynode ist nicht kirchengerichtlich nachprüfbar.

Art. 134 und 139 der Rechtsordnung, § 10 des Wahlgesetzes, § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Urteil vom 19. Juni 1974 — RVG 2/73 —

Die Propsteisynode St. hatte nach ihrer Eröffnung die Geschäftsordnung der Landessynode für ihre Verhandlungen sinngemäß angenommen und sodann beschlossen, in einem Wahlgang bis zu 3 Theologen und bis zu 5 Nichttheologen für die Landessynode zu wählen und die mit den meisten Stimmen gewählten Kandidaten als Mitglieder und die nach der Stimmenzahl jeweils folgenden Kandidaten als erste und zweite Stellvertreter als gewählt gelten zu lassen. Der Kläger, der als Mitglied der Propsteisynode sein aktives und

passives Wahlrecht als verletzt ansieht, hat die Ungültigkeitserklärung dieses Beschlusses und der danach durchgeführten Wahl beantragt, da sie ohne eine die Kompetenz der Propsteisynode begründende gesetzliche Regelung erfolgt seien, auch der Rechtsordnung widersprüchlich und da die Wahl nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Die Beklagten, Landeskirchenamt und Propsteisynode, sind der Klage vornehmlich unter Berufung auf die Endgültigkeit der Entscheidung der Landessynode über die Vollmacht der Synodalmitglieder und darauf entgegengetreten, daß die von der Propsteisynode gewählten Mitglieder der Landessynode an deren bisherigen Synoden ohne Beanstandung teilgenommen hätten. Das Kirchengericht der ev.-luth. Landeskirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg hat die Klage als unzulässig abgewiesen und die Revision zugelassen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

....

Aus den Gründen:

Das Kirchengericht ist nicht zuständig für Entscheidungen, die nach der Rechtsordnung endgültig zu treffen sind (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 Kirchengerichtsgesetz). Die Synoden prüfen nach Art. 139 RO die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheiden darüber endgültig. Diese Bestimmung gilt auch für die Landessynode und ist hinsichtlich des Ausschlusses kirchengerichtlicher Zuständigkeit eindeutig. Mit Recht hat das Kirchengericht aufgrund dieser Vorschriften die Klage als unzulässig erachtet. Die Angriffe des Revisionsklägers dagegen haben keinen Erfolg.

Der Ausdruck „Vollmacht“ in Art. 139 RO trägt keine einschränkende, eine Prüfung der Wahl ausschließende Deutung. Das ergibt sich sowohl aus einer wörtlichen Auslegung als auch aus dem Sinn der Bestimmung.

Bei der Wortinterpretation ist zu berücksichtigen, daß Vollmacht im Rechtssinn Vertretungsmacht für andere bedeutet und daß diese Vertretungsmacht bei den Synodalen auf einer Wahl oder einer Berufung beruht. Da die Vollmachtsprüfung in Art. 139 RO nicht eingeschränkt ist, muß sie sich auch gerade auf den für die Vollmacht ausschlaggebenden Wahl- oder Berufungsvorgang erstrecken. Ein Ansatz dafür, daß die Prüfung der Vollmacht als inhaltlich beschränkt angesehen werden müßte, ist nicht zu erkennen, insbesondere nicht dahin, daß nur die Prüfung gemeint ist, ob das ordentliche Mitglied oder ein Stellvertreter zur Teilnahme berechtigt ist. Dementsprechend zählt Frost (Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, 1972, S. 180) die Prüfung der gemeindlichen Wahlhandlungen zum materiellen Inhalt der Legitimationsprüfung der Synoden.

Aus dem Umstand, daß in Art. 139 die Wahlprüfung als Inhalt der Vollmachtsprüfung nicht ausdrücklich aufgeführt ist, kann nicht gefolgert werden, daß den Synoden diese Befugnis fehlen sollte. Möglicherweise ist nämlich die Bezeichnung Vollmachtsprüfung deshalb gewählt worden, um über die Wahlprüfung hinaus zugleich eine Legitimationsprüfung der berufenen Mitglieder zu erfassen.

Eine eingeschränkte Bedeutung der Vollmachtsprüfung kann ferner nicht daraus hergeleitet wer-

den, daß Art. 139 unter Ziffer 4 „Sitzungen und Tagungen der kirchlichen Körperschaften“ des sechsten Abschnitts (Gemeinsame Bestimmungen) eingeordnet ist. Zwar ließe sich eine sinnvollere Einordnung, etwa unter Ziffer III 1 „Die Landessynode“ des dritten Abschnitts (Die Landeskirche) denken. Jedoch ist die Einordnung in Art. 139 auch dann, wenn eine Wahlprüfung mit gemeint ist, daraus zu rechtfertigen, daß unter Ziffer 4 dieses Abschnitts die Regularien von Sitzungen und Tagungen kirchlicher Körperschaften zusammengefaßt sind. Jedenfalls kann daraus, daß diese Bestimmung nicht unter Ziffer 3 „Mitgliedschaft in kirchlichen Körperschaften“ des sechsten Abschnittes eingeordnet wurde, keineswegs gefolgert werden, daß die Prüfung der Mitgliedschaft in der Synode von der Vollmachtsprüfung ausgenommen sein sollte. Dies folgt schon daraus, daß die inhaltlich unveränderte Bestimmung im Verlauf der Vorarbeiten der Landessynode zur Rechtsordnung unter einem Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“, also ohne eine abschließliche Beziehung zu den Tagungen der Synoden, und im engen Zusammenhang mit Bestimmungen über die Mitgliedschaft eingeordnet war.

....

Wenn der Sinn des Art. 139 lediglich in der Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung des ordentlichen Mitglieds oder des Stellvertreters läge, wäre auch nicht zu verstehen, warum diese Frage, die ohne weiteres durch Einblick in das Protokoll des Wahl- oder Berufungsgremiums zu entscheiden ist, in die Rechtsordnung aufgenommen und dort zur Entscheidung der gesamten Synode übertragen wurde. Die Bestimmung kann daher nur den Sinn haben, der Synode die Prüfung zu übertragen, ob die Mitglieder gültig gewählt oder berufen wurden und zur Teilnahme an ihren Sitzungen und Tagungen berechtigt sind.

Nur so verstanden trägt Art. 139 RO im übrigen dem allgemeinen, auch im staatlichen Bereich geltenden Grundsatz Rechnung, daß die Wahlprüfung dem Gremium, in das hineingewählt wurde, selbst obliegt. Dementsprechend haben andere Landeskirchen den Synoden ausdrücklich die Wahlprüfungskompetenz zugesprochen

(vgl. z. B. für Bayern Art. 43 Abs. 3, 77 KV vom 20. November 1971 — ABl. VELKD Band IV Stück 1 S. 5 —, §§ 13 Abs. 5, 18 LandessynodalwahlG — ABl. VELKD III 12/480 —; für Eutin Art. 40 Abs. 4, 80 KV vom 3. Juli 1967 — ABl. EKD 1968 Nr. 157 —; Wahlordnung vom 25. November 1968 — ABl. VELKD III 10/369 —; für Schaumburg-Lippe § 11 Synodalwahlordnung vom 1. Dezember 1964 — ABl. VELKD II 7/121 —; für Kurhessen-Waldeck Art. 93 Abs. 4 Grundordnung vom 22. Mai 1967 — ABl. EKD Nr. 173 —; KG vom 23. Mai 1967 — ABl. EKD Nr. 176 —; für Sachsen §§ 4, 8 KG vom 6. April 1973 — ABl. VELKD IV 6/258 —, § 23 Wahlordnung vom 8. November 1965 — ABl. VELKD II 11/252 —).

Mit dem Ausschluß einer kirchengerichtlichen Nachprüfung überschreitet dabei der Gesetzgeber seine Regelungsbefugnis nicht; auch die im staat-

lichen Recht (z. B. Art. 41 Abs. 2 des Grundgesetzes) für die Wahlprüfung vorgesehenen zweiten Instanzen bedeuten nicht die Eröffnung eines Rechtsweges für die Verletzung subjektiver Rechte (Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 1967 — BVerfGE 22, 277 ff., 281).

Entgegen der Meinung des Revisionsklägers läßt sich die Wahlprüfungskompetenz der Synode darüber hinaus auch aus § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode der Landeskirche Schleswig-Holsteins herleiten. Danach hat „jedes einberufene Mitglied der Synode oder der für diese erschienene Stellvertreter Sitz und Stimme, bis die Synode aufgrund eines Berichts des Wahlprüfungsausschusses die Vollmacht für nicht vorhanden erklärt (Art. 139 RO)“. Diese Bestimmung der Geschäftsordnung könnte rechtlich als ein Stück Wahlordnung anzusehen sein, und zwar auf der Verfassungsgrundlage des in ihr zitierten Art. 139 (Abs. 2) RO. Danach regeln nämlich die Synoden u. a. auch die Wahlen durch eine Geschäftsordnung. Dafür, daß unter den Wahlen im Sinne dieser Vorschrift nicht nur die von der Synode selbst vorgenommenen Wahlen zu verstehen sind, sondern auch die Prüfung der Wahlen in die Synode, spricht der Umstand, daß die Wahlprüfung sachlich zu den Gegenständen gehört, die in der Geschäftsordnung derjenigen Synode zu regeln wären, in die hineingewählt wird.

Indessen kann dies dahingestellt bleiben. Selbst wenn § 5 der genannten Geschäftsordnung nicht als Teil einer Wahlordnung anzusehen wäre, kann die Bestimmung, da sie wie die Rechtsordnung selbst von der Landessynode erlassen wurde, zur Auslegung dessen herangezogen werden, was in der Rechtsordnung unter „Vollmacht“ zu verstehen ist. Aus der Regelung, daß die Vollmacht aufgrund des Berichts eines Wahlprüfungsausschusses für nicht vorhanden erklärt werden kann, ergibt sich klar, daß der Synode die Wahlprüfung zustehen soll.

Aus dem Umstand schließlich, daß in Art. 134 Ziffer 3 RO die Entscheidung der Landessynode bei der Entlassung eines Synodalen aus dem Amt nicht eindeutig wie in Art. 139 für endgültig erklärt wird, kann nicht gefolgert werden, daß Art. 139 nicht die Wahlprüfung betreffen könne. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob gegen die Entscheidung der Landessynode in Art. 134 Ziffer 3 der Rechtsweg zugelassen ist. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, würden die Fragen, ob der Schutz der Kandidaten bei der Wahl den Schutz gewählter Synodaler bei der Entlassung gleichwertig ist und ob wegen solcher Gleichwertigkeit der geschützten Rechtsposition eine Gleichbehandlung bei der Zulassung des Rechtsweges angebracht ist, der Regelungskompetenz des Verfassungsgebers unterliegen. Eine unterschiedliche Regelung des Rechtsweges wäre daher für eine Auslegung des Art. 139 ohne Bedeutung.

Da die in Art. 139 vorgeschriebene Prüfung der Vollmacht aus den ausgeführten Gründen die Wahlprüfung einschließt und die Entscheidung der Landessynode endgültig ist, ist der Rechtsweg an das Kirchengericht ausgeschlossen. Die Landessynode hat hier dadurch entschieden, daß sie die Wahl

der Landessynodalen durch die Propsteisynode ... nicht beanstandet hat. Die Kompetenz zur endgültigen Entscheidung der Synode erstreckt sich auch auf die Frage, ob das Wahlverfahren der Propsteisynode und die Bestimmungen des Wahlgesetzes und der Wahlordnung der Rechtsordnung entsprechen. Es würde den Sinn einer endgültigen Entscheidung durch die Synode widersprechen, wenn eine Rüge der der Wahl zugrunde liegenden Beschlüsse und Bestimmungen zu einer gerichtlichen Überprüfung der Wahl führen würde.

Selbst wenn jedoch davon ausgegangen wird, daß Art. 139 RO eine kirchengerichtliche Überprüfung des Wahlgesetzes und der Wahlordnung der Landeskirche zuläßt, würde ein dem Art. 131 Abs. 2 RO nicht gerecht werdender Inhalt der Wahlbestimmungen nicht festgestellt werden können. Zwar ist dem Revisionskläger einzuräumen, daß das Wahlgesetz und die Wahlordnung (in der Fassung vom 14. November 1969 bzw. 13. März 1970 — ABL. VELKD III 9/311 ff. —) nur für die Wahl der Kirchenältesten Einzelregelungen enthalten, hinsichtlich der Wahl der Synodalen hingegen lediglich auf die Art. 64, 94, 95 RO verweisen (§§ 9, 10, 11 Wahlgesetz). Dort sowie in den Art. 130, 131 RO werden die Zahl der Synodalen und ihrer Stellvertreter, die wahlberechtigten Körperschaften und Wählbarkeitsvoraussetzungen, ferner die Festsetzung der Wahltermine und die Altersgrenze geregelt. Auch die Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit, das Mehrheitsprinzip und die Protokollierung (Art. 140 bis 142 RO) gelten für die Synodalwahlen. Es fehlt aber insoweit an Bestimmungen über die Wahlhandlung und die Wahlprüfung.

Jedoch folgt schon aus dem Umstand, daß in Schleswig-Holstein wie in fast allen anderen Landeskirchen die zu wählenden Synodalen nicht „urgewählt“, sondern aus dem Kreis der Kirchenältesten gewählt werden, daß Einzelregelungen nicht in gleichem Maße geboten erscheinen wie bei den Wahlen der Kirchenältesten selbst: Dadurch, daß im Wahlgesetz hinsichtlich der Synodalen von einer besonderen Wahlregelung praktisch abgesehen wird, wird im übrigen den Propsteisynoden bei der Wahl der Landessynodalen und der Landessynode bei der Wahlprüfung eine Gestaltungsfreiheit für die von ihnen durch eine Geschäftsordnung zu treffende Regelung (Art. 139 Abs. 2 RO) eingeräumt. Deren Ausmaß erscheint vertretbar, weil die Rechtsordnung selbst den erforderlichen Mindestbestand an Regelungen enthält.

Nr. 6 Kirchengerichtliches Verfahren (Hannover)

Zur Frage der grundsätzlichen Bedeutung der Rechts-sache nach § 66 Abs. 2 a der Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (Amtsblatt der VELKD Bd. IV Stück 8 S. 350 ff.).

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Beschluß vom 18. Februar 1976 — RVG 1/75 —

Aus den Gründen:

I.

Die Klägerin ist eine Patronatsgemeinde in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover. Sie begehrt von dem beklagten Landeskirchenamt die Zahlung eines Teils ihres Bauaufwandes für 1971 über den ihr nach den Kirchengesetzen zustehenden Anteil hinaus in Höhe von 3650,— DM.

Die Klägerin hatte aufgrund des Rezesses vom 14. November 1795 ursprünglich einen Anspruch gegen den Staat auf Leistung eines Fünftels des jährlich erforderlich werdenden Bauaufwandes. Die in diesem Rezeß enthaltene Verpflichtung übernahm nach Art. 17 Abs. 3 des Vertrages der Ev. Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Lande Niedersachsen vom 19. März 1955 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) — Loccumer Vertrag — die Landeskirche. In Ausführung des Vertrages verpflichtete sich diese in der Zusatzvereinbarung vom 19. März 1955 (Kirchl. Amtsblatt S. 35) sich zu bemühen, durch Verträge mit den Berechtigten das Land aus der Verpflichtung zu entlassen. Die Klägerin erklärte sich mit der Übernahme der Verpflichtung des Staates durch die Landeskirche einverstanden. In der Folgezeit wurde entsprechend verfahren. Nach Einführung des Zuweisungsgesetzes vom 8. Dezember 1970 (kirchl. Amtsbl. S. 272) — ZuWG — wurde das Zuweisungsverfahren umgestellt. Die Klägerin erhielt auf ihren Bauaufwand für 1971 in Höhe von 18 289,— DM aus Mitteln der Landeskirchensteuer auf der Grundlage des Zuweisungsgesetzes 9539,— DM. Sie beansprucht nun noch das (weitere) Fünftel ihres Gesamtaufwandes (= 3650,— DM).

Der Rechtshof der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat durch Urteil vom 7. November 1974 die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Er hat ausgeführt:

Die Landeskirche sei ihrer Verpflichtung durch Zuweisung von Mitteln aus der Landeskirchensteuer auf der Grundlage des Zuweisungsgesetzes nachgekommen. Dieser Betrag sei höher als das von der Klägerin beanspruchte Baufünftel. Mehr könne die Klägerin nicht verlangen, denn nach § 11 ZuWG würden Verpflichtungen, die die Landeskirche aufgrund des Loccumer Vertrages übernommen habe, durch Zuweisungen nach dem Zuweisungsgesetz erfüllt. Soweit die Grundzuweisung das garantierte Baufünftel nicht abdecke, sei die Landeskirche verpflichtet, entsprechende Ergänzungszuweisungen zu leisten. Nur insoweit bestehe eine privilegierte Rechtsstellung der Klägerin gegenüber anderen Kirchengemeinden der Landeskirche. Diese Vorzugsstellung wirke sich dann aus, wenn die an den landeskirchlichen Haushalt gebundenen Grundzuweisungen nach dem Zuweisungsgesetz für alle Kirchengemeinden in einem Haushaltsjahr unter das der Klägerin gewährleistete Baufünftel absinken sollten.

Gegen die Nichtzulassung der Revision richtet sich die Beschwerde der Klägerin, mit der sie ausführt:

Sie mache den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung geltend. Von der Entscheidung

des Revisionsgerichtes erwarte sie die Klärung der rechtsgrundsätzlich bedeutsamen Frage, ob ihre Privilegierung aufgrund des Rezesses durch die Zuweisungen nach dem Zuweisungsgesetz beseitigt oder eingeschränkt werde. Der Kirchengesetzgeber habe das weder können noch gewollt. Die Auslegung des § 11 ZuWG habe über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, denn sie sei nur eine von mehreren in gleicher oder ähnlicher Weise privilegierter Kirchengemeinden.

Die Klägerin beantragt
die Revision zuzulassen.

Das beklagte Landeskirchenamt stellt den Antrag
die Revision nicht zuzulassen.

Zur Begründung wird vorgetragen, der Rechtsfrage komme keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Das Lutherische Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands ist gehört worden und hat sich dieser Ansicht angeschlossen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig; sie konnte jedoch keinen Erfolg haben.

1. Das angerufene Gericht ist zur Entscheidung zuständig. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. c des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD in der Fassung vom 1. November 1973 (Amtsbl. VELKD S. 264) ist das angerufene Gericht als Rechtsmittelinstanz für Verwaltungsstreitigkeiten nach Maßgabe der Gesetzgebung der Gliedkirchen zuständig. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn § 65 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 217 — ReHO —) bestimmt, daß den Beteiligten gegen Entscheidungen des Rechtshofes, die in Verwaltungssachen in der Hauptsache ergangen sind, die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD nach Maßgabe der Vorschriften der ReHO zusteht. Die Kirchenleitung der VELKD hat am 25. Mai 1973 die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung vom 1. November 1973 erforderliche Zustimmung erteilt.
2. Die Beschwerde ist auch frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden.
 - a) Gemäß § 66 Abs. 3 S. 1 ReHO kann die Nichtzulassung der Revision selbständig durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils schriftlich bei der Geschäftsstelle des Rechtshofs einzulegen. Diese Förmlichkeiten sind gewahrt. Das Urteil ist am 6. Dezember 1974 zugestellt worden. Die Beschwerde ist am 6. Januar 1975 eingegangen. Sie ist demnach in rechter Frist eingereicht worden.
 - b) Gemäß § 66 Abs. 3 S. 3 ReHO muß die Beschwerde innerhalb der vorgenannten Frist (BVerwGE 32, 357, 359) auch begründet werden. Für die von der Klägerin angestrebte Revision

des Urteils ist es erforderlich, daß die „grundsätzliche Bedeutung“ der Rechtssache dargelegt wird. Bei der Auslegung und Prüfung dieses Erfordernisses kann auf die Grundsätze zurückgegriffen werden, die von der staatlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere den Verwaltungsgerichten entwickelt worden sind, weil in vielen Verfahrensordnungen gleiche oder doch ähnliche Voraussetzungen bestehen (vgl. dazu Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtssprechung der obersten Bundesgerichte, München, 1971, S. 24 ff. Rz. 52 bis 58). An dieser vom Gericht schon früher vertretenen Auffassung hält der Senat fest (Beschluß vom 18. Juli 1968 — VG 1/68 — Rspr. Beil. zu Bd. III, Stück 4, d. Amtsbl. VELKD S. 1/2). § 66 ReHO stimmt im übrigen im Sinn und Wortlaut mit § 132 VerwGO überein. Die Klägerin muß daher im einzelnen erläutern, worauf sich ihre Erwartung gründet, daß die Entscheidung des Revisionsgerichtes für künftige Verfahren grundsätzliche Bedeutung hat (BVerw. GE 13, 90, 91; Redeker-v.-Oertzen, VerwGO, 5. Aufl. 1975, § 132, Anm. 24; Eyermann-Fröhler, VerwGO., 6. Aufl. 1974, § 132, Rz. 23).

Das Vorbringen der Klägerin in der Beschwerdeschrift genügt noch diesen Anforderungen. Die Klägerin erschöpft sich bei ihrem Vorbringen nicht in der Anführung eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals und die Erklärung, daß der Entscheidung hierüber grundsätzlich Bedeutung zukomme, sondern es wird vorgetragen, daß dies Verfahren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung habe, weil es in der Landeskirche Kirchengemeinden in vergleichbarer Lage gäbe. Nach Ansicht des Gerichtes ist mit dieser, allerdings knappen Begründung der Darlegungspflicht Genüge getan.

3. Die damit zulässige Beschwerde konnte allerdings in der Sache keinen Erfolg haben, denn der Rechtshof hat im Ergebnis zutreffend die grundsätzliche Bedeutung der vorliegenden Rechtssache verneint. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn die Entscheidung in künftigen Verfahren dazu dienen kann, die Rechtseinheit in ihrem Bestande zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern (BVerwGE 13, 90, 91 mit weit. Nachw.). Hieraus folgt, daß nicht das Interesse der einzelnen Kirchengemeinde, sondern das (abstrakte) Interesse der Allgemeinheit ausschlaggebend ist (Weyreuther, a. a. O. S. 26, Rz. 60). Wird das Begehren der Klägerin unter diesen Voraussetzungen untersucht, dann ergibt sich, daß es am allgemeinen Interesse fehlt. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover hat — in ihrer Gesamtheit gesehen — ein Interesse daran, daß die Kirchensteuermittel — unbeschadet der Rechte der Klägerin — gleichmäßig verteilt werden. Diesem Zwecke dient das Zuweisungsgesetz. Darüber hinaus ist aber auch die Rechtseinheit, die ein Ziel der Grundsatzrevision sein kann, nicht gefährdet. Da das hier anzuwendende Zuweisungsgesetz nur im Bereich der beklagten Landeskirche gilt, ist für die Entscheidung

der mit diesem Gesetz in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten immer nur der Rechtshof der Konföderation berufen. Es ist aber nicht ersichtlich, daß der Rechtshof seine bisherige Ansicht zu der streitigen Frage geändert hat oder ändern wird. Anders als im staatlichem Bereich, in dem eine Mehrzahl von Gerichten über eine bestimmte Frage zu entscheiden hat, stellt sich das Problem hier also nicht.

Auch die Weiterentwicklung des kirchlichen Rechtes erfordert keine Zulassung. Der Rechtshof hat ohne Rechtsirrtum dargelegt, daß die Auslegung der in Betracht kommenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere des Zuweisungsgesetzes nicht zweifelhaft ist. Es bedarf keine Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe oder eine Anpassung von Bestimmungen an veränderte Anschauungen. Aus der Sicht einer Fortentwicklung des Rechts bedarf es daher einer Zulassung der Revision ebenfalls nicht. Letztlich ist die von der Klägerin zur Entscheidung gestellte Rechtsfrage auch gar nicht klärungsbedürftig, weil die Beantwortung unmittelbar dem Gesetz entnommen werden kann. Der Rechtshof hat daher zutreffend die Revision nicht zugelassen. Die Beschwerde konnte somit keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 77 Abs. 1 ReHO.

Nr. 7 Kirchlicher Dienst (Schleswig-Holstein)

Kirchengerichtliches Verfahren.

1. Zum Rechtsweg gegen die Versagung der Zulassung zur Pfarrvikarusbildung.
2. Unzuständigkeit des Revisionsgerichtes für einstweilige Anordnungen.

§ 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Beschluß vom 1. Juli 1975 und Urteil vom 10. März 1976 — RVG 2/75 —

Dem Kläger ist die seit Jahren erstrebte Zulassung zur Pfarrvikarusbildung durch als endgültig bezeichneten Beschluß der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins versagt worden. Er hat seine Zulassung vor staatlichen Gerichten und vor dem Kirchengericht der genannten Kirche weiter verfolgt und bei diesem u. a. geltend gemacht, die Kirchenleitung sei von sachfremden Erwägungen über die Frage seiner Eignung ausgegangen, habe den Rahmen ihres Ermessens überschritten und die Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins sowie Grundrechts des Klägers verletzt. Das Kirchengericht hat seine Klage als unzulässig abgewiesen und wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zugelassen.

Zugleich mit seiner Revision hat der Kläger bei dem Revisionsgericht beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung dem beklagten Landeskirchenamt aufzuerlegen, ihm sofort die unverbindliche Teilnahme an dem laufenden Kursus für Pfarrvikare im Predigerseminar P. zu gestatten.

Dieser Antrag wurde durch Beschluß vom 1. Juli 1975 an das erstinstanzliche Kirchengericht verwiesen.

....

Aus den Gründen des Beschlusses:

Als einziges Rechtsmittel gegen Urteile des Kirchengerichts läßt die Kirchengerichtsordnung (§ 63 Abs. 1) die Revision zu. Über die Zuständigkeit für den Erlaß einstweiliger Anordnungen im Revisionsverfahren enthält die Kirchengerichtsordnung keine Bestimmungen. Sie verweist in § 62 Abs. 2 ergänzend auf die für das Verfahren vor den staatlichen allgemeinen Verwaltungsgerichten anzuwendenden Vorschriften. Dieser landeskirchlichen Verfahrensregelung steht das Recht der Vereinigten Kirche nicht entgegen. Weder das Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1973 noch die zur Ausführung dieses Gesetzes ergangene Verfahrensordnung vom 24. April 1970 regeln die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für den Erlaß einstweiliger Anordnungen. Nach § 24 der letztgenannten Vorschrift gelten vielmehr auch für das Verfahren vor dem VerwVerwG ergänzend die allgemeinen Grundsätze des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Somit ist auszugehen von § 123 Abs. 2 VwGO: „Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen ist das Gericht in der Hauptsache zuständig. Dies ist das Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache im Berufungsverfahren anhängig ist, das Berufungsgericht.“

Es kann dahingestellt bleiben in welchem Zeitpunkt die Anhängigkeit der Hauptsache vor dem Revisionsgericht, also dem VerwVerwG, beginnt. Denn aus der wiedergegebenen Fassung des § 123 Abs. 2 Satz 2 ergibt sich nach allgemeiner Ansicht, daß mit der Einlegung der Revision wieder das Gericht des ersten Rechtszuges für den Erlaß einstweiliger Anordnungen zuständig wird (Eyermann-Fröhler, VwGO, 6. Aufl., § 123 Randnote 19, Redeker-von-Oertzen, VwGO, 4. Aufl. § 123 Rdn. 15, jeweils mit weiteren Nachweisungen, Koehler, VwGO, § 123 Anm. IV 2, Ule, Verwaltungsprozeßrecht, 5. Aufl., § 67 Abschn. III). Dies muß um so mehr vor Anhängigwerden der Hauptsache vor dem Revisionsgericht gelten.

Die Frage, ob diese im staatlichen Verwaltungs- und Zivilprozeßrecht geltende Regelung im vorliegenden kirchlichen Verwaltungsstreitverfahren etwa deswegen nicht anzuwenden ist, weil die Urteile des Kirchengerichts nicht mit Berufung, sondern mit Revision als einzigem Rechtsmittel angefochten werden können, ist zu verneinen. Dies folgt aus dem Wesen der Revision. Aufgabe des Revisionsgerichts ist es, den Rechtsstreit einer ausschließlich rechtlichen Prüfung zu unterziehen (§§ 64, 67 Abs. 1 der Kirchengerichtsordnung). Da-

gegen ist die einstweilige Anordnung eine tatrichterliche Entscheidung, vor der zu prüfen ist, ob diese Regelung rechtfertigenden tatsächlichen Voraussetzungen (Abwehr schwerer Nachteile, Dringlichkeit u. a.) vorliegen oder ihr Vorliegen wenigstens glaubhaft gemacht worden ist, eine Aufgabe, die das Gericht regelmäßig nötigt, tatsächliche Feststellungen zu treffen und Beweise zu würdigen. Der Senat macht sich die Darlegung des Bundesverwaltungsgerichts zueigen, daß es sich aus diesen Erwägungen bei der einstweiligen Anordnung um ein der Revision artfremdes Verfahren handelt (Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts Bd. 4 S. 151). Hiermit widerfährt auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Antragsteller keine unzumutbare Rechtsverkürzung; Ihm steht in dringenden Fällen für die gesamte Dauer des Rechtsstreits eine kirchengerichtliche Instanz für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung zur Verfügung. Die Zweistufigkeit eines kirchlichen Rechtsweges ist höchst richterlich als auch nach staatlichem Recht unbedenklich erklärt worden (Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen Bd. 34 S. 372).

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Kirchengerichts wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen des Urteils:

1. § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Ausstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (mit späteren Änderungen) regelt die Zulassung zur Pfarrvikarusbildung. Dort heißt es:

„Die Kirchenleitung entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung, wenn die Bischöfe nach einem Gespräch mit dem Bewerber die Überzeugung gewonnen haben, daß er für den Dienst eines Pfarrvikars geeignet erscheint. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.“

Infolge dieser Bestimmung ist dem Kläger der Rechtsweg zum Kirchengericht verschlossen.

- a) Das Erstgericht hat bereits zutreffend darauf hingewiesen, daß nach § 156 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins sich die Einlegung von Rechtsmitteln nach den dafür geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen richtet. Die maßgebende kirchenrechtliche Bestimmung ist in § 2 des Pfarrvikarusbildungsgesetzes getroffen.
- b) Die Zulassung zur Ausbildung für den Dienst eines Pfarrvikars ist eine rein innenkirchliche Angelegenheit (vgl. OVG Berlin, Urteil vom 19. Juni 1969 in Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht, 16. Band, S. 211 ff. und OVG Berlin, Urteil vom 13. Oktober 1970, in Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht, 16. Band, S. 296 ff.). Nach Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Die eigenverantwortliche Entscheidung der Kirchen

über die Begründung eines Amtsverhältnisses umfaßt grundsätzlich auch das Recht, die Voraussetzungen für die Begründung eines Amtsverhältnisses festzulegen und die Eignung eines Bewerbers festzustellen (OVG Berlin, Urteil vom 13. Oktober 1970 in Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht, 16. Band, S. 299, vgl. auch VG Aachen, Urteil vom 27. Juni 1972, DVBl. 1974, S. 57 ff.).

- c) Die Regelung, daß die Entscheidung der Kirchenleitung endgültig ist (§ 2 Abs. 3 S. 2), verstößt auch nicht gegen einen höherrangigen Verfassungsgrundsatz. Einen allgemeinen Grundsatz, daß auch kirchliche Verwaltungsakte stets einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen müßten, gibt es nicht. Zwar bestimmt das Grundgesetz in Artikel 19 Abs. 4, daß demjenigen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offensteht.

Nicht unter den Begriff „öffentliche Gewalt“ im Sinn dieser Bestimmung fallen jedoch Akte der internen Kirchenleitung (Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz Art. 19 Anm. 20. Hamann-Lenz, Grundgesetz Art. 19 Anm. 14, Evers in Festschrift für Erich Ruppel S. 338/339 vgl. auch Weber. Die Grundrechtsbindung der Kirche in Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht, 17. Bd., S. 402. Eyermann-Fröhler VwGO § 42, Anm. 82). Das Grundgesetz gewährt hinsichtlich der Angelegenheiten, die dem rein innerkirchlichen Bereich zuzurechnen sind, keinen staatlichen Rechtsschutz. Die Rechtsweggarantie des Grundgesetzes gilt nicht für den Bereich, in dem die Kirche die Autonomie besitzt. Ob die Kirche für eine rein innerkirchliche Angelegenheit den Rechtsweg eröffnen will, ist in ihr Belieben gestellt (vgl. von Campenhausen, Staatskirchenrecht, S. 88 ff.).

Das Kirchengesetz vom 17. November 1961 hat offensichtlich in Anlehnung an die Regelung bei unanfechtbaren geistlichen Amtshandlungen gegen eine Entscheidung der Kirchenleitung nach § 2 Abs. 3 über die Zulassung zur Ausbildung als Pfarrvikar den Rechtsweg nicht eröffnet. Die Kirchenleitung hat damit im Rahmen der kirchlichen Autonomie gehandelt, ohne gegen zwingende Verfassungsnormen zu verstoßen. Schon aus diesem Grund ist eine Klage auch vor dem Kirchengenicht nicht zulässig.

2. Ueberdies hat das Erstgericht mit Recht darauf hingewiesen, daß der Klage auch dann kein Erfolg beschieden sein könnte, wenn — entgegen der Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 2 des Pfarrvikarbildungsgesetzes — der Rechtsweg beschritten werden könnte.

Über die Zulassung zur Pfarrvikarbildung entscheidet die Kirchenleitung aufgrund der von den Bischöfen gewonnenen Überzeugung über die Eignung des Bewerbers. Die Kirchenleitung besteht nach Artikel 105 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins aus den Bischöfen, dem Präsidenten des Landeskirchenamts und 8 von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählten Mitglie-

dern. Dem Kläger wurde die Zulassung zur Pfarrvikarbildung verweigert, weil die Bischöfe den Eindruck gewonnen hatten, daß er für den Dienst des Pfarrvikars nicht geeignet erscheine. Diese auf dem persönlichen Eindruck beruhende Überzeugung der Bischöfe kann im Verwaltungsrechtsweg nicht nachgeprüft werden. Auch im staatlichen Bereich gibt es bei der Einstellung von Beamten, bei der neben den gesetzlichen Voraussetzungen auch weitere rational nur schwer faßbare Umstände — so der persönliche Eindruck — eine Rolle spielen können, ein auf seine Zweckmäßigkeit nicht nachprüfbares Ermessen der Anstellungsbehörden (GBHZ 23, S. 43). Es ist in Fällen dieser Art den Gerichten versagt, ihre eigene Erkenntnis an die Stelle des Beurteilungsvotums der zur Entscheidung berufenen Personen zu setzen (BVerwE 8, S. 273, 11 S. 140, 15 S. 5 und S. 40; Wolff, Verwaltungsrecht I, 9. Auflage, S. 193; Schmidt-Selzer, Der Beurteilungsspielraum der Verwaltungsbehörde, S. 30 ff.; Eyermann-Fröhler, VwGO § 114 Anm. 9 b).

Erst recht gilt dies für die auf dem persönlichen Eindruck der Bischöfe beruhenden Überzeugung. Mag auch die Entscheidung der Bischöfe nicht als geistliche Entscheidung im engeren Sinn — wie die Verwaltung der Sakramente oder die Gewährung oder Verweigerung von sonstigen geistlichen Amtshandlungen — (§ 6 des Kirchengesetzes über ein Kirchengenicht der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg) anzusehen seien, so handelt es sich doch um eine aus geistlicher Verantwortung getroffene Entscheidung, die den dazu berufenen Bischöfen die alleinige Verantwortung für die sachgemäße Ausübung ihres Ermessens auferlegt, wenn es darum geht, ob ein Bewerber zum geistlichen Amt geeignet erscheint. Es ist in diesen Fällen dem Kirchengenicht verwehrt, seine Überzeugung an die Stelle der Überzeugung der Bischöfe zu setzen. In dem am 13. März 1975 mitgeteilten Bescheid hat die Kirchenleitung die Nichtaufnahme des Klägers in die Pfarrvikarbildung mit dem von den Bischöfen über den Bewerber gewonnenen Eindruck begründet.

Die Zulassung zur Pfarrvikarbildung stellt eine Ausnahme gegenüber der üblichen Vorbildung zum Beruf des Pfarrers dar. Der entscheidenden Behörde muß gerade auch deshalb ein entsprechend großer Ermessensspielraum eingeräumt werden.

Daß die Bischöfe hierbei willkürlich gehandelt hätten, ist nicht ersichtlich.

3. Soweit schließlich der Kläger die Verletzung anderer Grundrechte rügt, kann auf die Ausführungen des Erstgerichts verwiesen werden. Der Kläger hatte in dem vorliegenden Verfahren ausreichend Gelegenheit zur Abgabe von Äußerungen. Seine Religionsfreiheit wird nicht beeinträchtigt. Daß der Zugang zu einem bestimmten Beruf von bestimmten Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden kann, ergibt

sich aus Art. 12 Grundgesetz. Das Gebot der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) ist nicht verletzt. Der Kläger kann auch keinerlei Tatsachen anführen, worin die von ihm behaupteten Grundrechtsverletzungen liegen sollten.

Aus den bisherigen Darlegungen ergibt sich gleichzeitig, daß die getroffene Entscheidung weder das Schikaneverbot noch die in Art. 80 der Rechtsordnung enthaltenen Grundsätze zur Förderung des Nachwuchses für das Predigtamt verletzt.

Nr. 8 Kirchliches Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht. Kirchliches Finanzrecht (Oldenburg)

1. **Zum Wesen der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache.**
2. **Zur Unabhängigkeit kirchlicher Gerichte.**
3. **Zu den Begriffen der Verfassungsstreitigkeit und der Kirchensteuerstreitigkeit.**
4. **Zur Rechtmäßigkeit von Kirchensteuerzuweisungen an einen Kirchengemeindeverband.**

Zuweisungsgesetz vom 2. Juni 1972 und Art. 4.6. und 17 der Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Gemeinsame Kirchensteuerordnung vom 14. Juli 1972 und §§ 2, 11, 12, 13, 17, 66 der Rechtshofordnung der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Beschluß vom 10. März 1976 und Urteil vom 9. August 1976 — RVG 4/75 —.

Der beklagte Kirchensteuerbeirat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wies dem Kirchengemeindeverband E. einen Anteil am Aufkommen aus der Landeskirchensteuer zu. Die dem Kirchengemeindeverband angehörende Kirchengemeinde E.-Nord betrachtet diese Zuweisung als eine rechtswidrige Entziehung ihres eigenen, auf staatlicher Verleihung beruhenden Besteuerungsrechts und hat mit ihrer Klage u. a. die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten beantragt, ihr unmittelbar ihren Anteil am jährlichen Landeskirchensteueraufkommen zuzuweisen, hilfswise den Beklagten zu verurteilen, bei der einheitlichen Zuweisung aller Gemeindeanteile an den Kirchengemeindeverband den auf die Klägerin entfallenden Anteil konkret als Gemeindeanteil festzustellen und dieser mitzuteilen. Der Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat nach Beiladung des Oberkirchenrates die Klage abgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat die Klägerin Beschwerde eingelegt, der durch Beschluß vom 10. März 1976 stattgegeben worden ist. Ihre auch auf die Rüge wesentlicher Verfahrensmängel gestützte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen des Beschlusses:

Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn zu erwarten ist, daß die Entscheidung des Revisionsgerichts dazu dienen kann, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die weitere Entwicklung des Rechts zu fördern (vgl. Rönitz, Betriebsberater 1968, 625; BVerfG NJW 1962, 218). Dafür ist erforderlich, daß die unstrittene Rechtsfrage allgemeine Bedeutung hat und daß sie klä-

rungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl. Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, Schriftenreihe NJW, Heft 14, Rdnr. 59 ff.).

Eine allgemeine, den Einzelfall übersteigende Bedeutung der Rechtssache liegt hier vor. Die Rechtsfrage, ob ein landeskirchliches Verteilungsgremium Kirchensteueranteile an die Gemeindeverbände zu teilen kann oder ob sie zur Vermeidung eines Eingriffs in das Besteuerungsrecht der Gemeinden diesen unmittelbar zuweisen muß, betrifft alle verbandsangehörigen Kirchengemeinden innerhalb der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen und darüber hinaus auch verbandsangehörige Gemeinden in den anderen Kirchen der VELKD. Es kann nämlich davon ausgegangen werden, daß in vielen Gliedkirchen Zuweisungsregelungen bestehen, die § 1 Abs. 2 des Zuweisungsgesetzes der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg entsprechen oder vergleichbar sind.

Die Streitfrage der Parteien ist auch klärungsbedürftig. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nach der Rechtsprechung der Revisionsgerichte dann nicht, wenn ihre Beantwortung unmittelbar dem Gesetz zu entnehmen ist, wenn sie so gut wie unbestritten ist oder wenn sie revisionsgerichtlich ausreichend geklärt ist. (Weyreuther a. a. O. Rdnr. 65).

Die Streitfrage ist klärungsfähig, was nicht näher ausgeführt zu werden braucht.

Ob die Rechtsauffassung der Antragsstellerin zutrifft und der Revision zum Erfolg verhelfen kann, ist für die Frage der grundsätzlichen Bedeutung unerheblich. Auch eine Wahrscheinlichkeit der Erfolglosigkeit wäre kein Grund, die Revision abzulehnen. (Weyreuther a. a. O. Rdnr. 31.)

Aus den Gründen des Urteils:

Entgegen der Meinung der Revision liegt eine Verfassungssache nicht vor. Deren Begriff bestimmt sich, auch für den Revisionsrechtszug, nach dem Recht der jeweils beteiligten Kirche (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. c des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands in der Fassung vom 1. November 1973 — fortan: „EfrG“). Eine Verfassungssache nach dem Recht der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg liegt nicht vor, weil die Klage nicht von einem ihrer Organe oder einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder ihrer Synode erhoben worden ist (§ 11 Abs. 1 Buchst. c ReHO). Der Klagevortrag in einer Verfassungssache muß überdies zum Ziele haben und geeignet sein, gerade die Klärung der Vereinbarkeit einer kirchlichen Rechtsnorm mit der Verfassung (Kirchenordnung) dieser Kirche herbeizuführen und darf diese Frage nicht nur neben dazu nicht brauchbaren Gesichtspunkten anschnitten (§ 11 Abs. 3 ReHO; BVerfG in NJW 1959, 190). Die Klägerin hat in der ersten Instanz eine Unvereinbarkeit von Kirchengesetzen mit der Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg nicht ausdrücklich geltend gemacht.

Auch die weiteren Verfahrensrügen vermögen der Revision nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Die Klägerin bestreitet dem Rechtshof und dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht (VerfVerwG) die Eigenschaft unabhängiger Gerichte. Der Senat faßt dies als Rechtswegrüge auf; denn nur der Weg vor ein ordnungsgemäß besetztes, unabhängiges Gericht ist auch ein Rechtsweg (BVerfG in DRiZ 1976 S. 86; K. Hesse, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, S. 120). Die Rechtfertigung dieser Rüge durch die Revision gibt dem Senat keine Veranlassung, die kirchengesetzlichen Vorkehrungen für die Unabhängigkeit der genannten Gerichte im einzelnen darzulegen. Daß deren gegenwärtige Gerichtsverfassungen und Verfahrensordnungen in allen wesentlichen Punkten auch den rechtsstaatlichen Anforderungen an ein Gericht entsprechen, ist im staatskirchenrechtlichen Schrifttum überwiegend anerkannt (K. Hesse a. a. O. S. 123 ff.; Rübner in HdStKirchR Bd. I S. 760/786, 788; H. Maurer, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit der evangelischen Kirche, S. 119 ff. und in ZevKR 17, 48/72, 76, Ruppel, Essener Gespräche 7, 53 ff.). Durchgreifende Einwendungen dagegen sind auch von der Revision nicht erhoben worden. Nach den von ihr bezeichneten Vorschriften ist es richtig, daß es in den Gerichtsverfassungen der erkennenden Gerichte an einer Regelung des Vorschlagsrechts und Auswahlverfahrens für die Richterernennung fehlt, daß der beigeladene Oberkirchenrat trotz seiner Beteiligung am Verfahren an der Berufung der Richter beteiligt wird und daß den Gerichten als Mitglieder auch Pfarrer der betroffenen Landeskirchen angehören. Durch diese Regelungen wird jedoch die persönliche Unabhängigkeit der Richter nicht beeinträchtigt. Mit Recht hat der Rechtshof eine gesetzliche Regelung für die Gewinnung geeigneter Richter für entbehrlich erachtet. Auch im staatlichen Bereich gilt für die Bildung der Gerichtskörper weit hin der Grundsatz der Ernennung durch die Executive, wenngleich sie im Einzelfall Verfahrensbeteiligte sein kann, ohne ein allgemeines Vorschlagsrecht etwa eines Rates oder Ausschusses (Art. 95 Abs. 2 GG; § 125 GVG; §§ 17, 46, 56 DRiG in Verbindung mit den Landesrichtergesetzen; Kern-Wolf, Gerichtsverfassungsrechts § 16 III; Bettermann, Die Unabhängigkeit der Gerichte und der gesetzliche Richter, in „Die Grundrechte“ Bd. III 2 S. 523, 610, 639). § 5 Abs. 2 der in mehreren norddeutschen Kirchen geltenden ReHO bestimmt, daß in den einzelnen Rechtssachen als Mitglied des Rechtshofs ein Pfarrer (Pastorin) aus der beteiligten Kirche mitwirken muß, und auch dem VerfVerwG gehören geistliche Mitglieder an. Die Meinung der Revision, dies beeinträchtigte die Unabhängigkeit der Gerichte, findet ebenfalls in vergleichbaren staatlichen Normen keine Stütze, zumal da es sich bei Pfarrern nicht um weisungsgebundene, jederzeit versetzbare Beamte handelt. (BVerfGE 4, 331/344, 346 und NJW 1965, 343/345). Überdies gewährleisten § 17 ReHO und § 2 der Rechtsverordnung zur Ausführung des ErrG vom 24. April 1970 im Einzelfall den Ausschluß von an der Sache beteiligten Richtern von der Mitwirkung im Gericht. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit angesichts der Eigenständigkeit

der Kirchen (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV) die staatlichen Verbürgungen der persönlichen Unabhängigkeit der hauptamtlich und planmäßig angestellten Richter (Art. 97 Abs. 2 GG) Maßstäbe für die der ehrenamtlich tätigen Richter, soweit sie nicht Berufsrichter sind, im kirchlichen Bereich zu setzen vermögen, in dem sich zudem eine durchgehende Übernahme des jenen Sicherungen zugrunde liegenden Grundsatzes der Gewaltenteilung verbietet (K. Hesse a. a. O. S. 115; Bettermann a. a. O. S. 529, 638; Maurer in ZevKR a. a. O. S. 75/83; Sturm, Die Inkompatibilität, S. 12, 81 ff.).

Zuzustimmen ist der Auffassung des Rechtshofs, daß es sich bei dem Streit der Parteien nicht um eine Steuerstreitigkeit, sondern um eine solche um die kircheninterne Verteilung bezahlter Steuerbeträge handele. Die Zuständigkeit des Rechtshofs für Klagen gegen letztinstanzliche kirchliche Entscheidungen über die Verteilung von Landeskirchensteuermitteln ist zwar nicht durch eine besondere Vorschrift der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg begründet, wie es in § 13 Abs. 4 des Kirchengesetzes zur Änderung des Zuweisungsgesetzes vom 18. Dezember 1973 für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers geschehen ist. Sie ergibt sich aber unmittelbar aus § 13 ReHO, der nur solche Kirchensteuerstreitigkeiten von der Zuständigkeit des Rechtshofs ausnimmt, für die ein anderer Rechtsweg besteht. Für den Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungs- und Finanzgerichten ist ein bestimmendes Merkmal, daß der angefochtene Steuerbescheid die Grundlage staatlicher Vollstreckungstätigkeit bildet (BVerwGE 7, 189/191 und 21/330; Mikat „Kirchliche Streitsachen vor den Verwaltungsgerichten“ in „Staatsbürger und Staatsgewalt“ Bd. II S. 315/330 mit weiteren Nachw.). Diese Voraussetzung ist dort gegeben, wo es sich, wie in den Fällen des § 10 Abs. 2 des Kirchensteuerrahmengesetzes vom 10. Februar 1972 — KiStRG — und des § 15 der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 14. Juli 1972 — KiStOev. —, um den Rechtsschutz des Steuerpflichtigen in Verfahren der Veranlagung, Erhebung und Einziehung der Kirchensteuer handelt. Der hier angefochtene Bescheid vom 20. März 1974 stellt dagegen, wie noch auszuführen ist, einen Akt des Finanzausgleichs auf Seiten des Steuergläubigers dar. Zu dessen Durchsetzung oder Verhinderung kann die staatliche Zwangsgewalt nicht eingesetzt werden (BVerwG in DOV 1968, 768; Marré in HdbStKirchR Bd. II S. 47 m. Nachw.; Dernerde in DVBl. 1950 S. 146; Engelhardt, Die Kirchensteuer in der Bundesrepublik Deutschland, S. 11, 171, 201; Thümmel, Finanzausgleich und Kirchenverfassung, in ZevKR 5, 341/354).

Die umstrittene Zuweisung stützt sich auf § 1 Abs. 2 des Zuweisungsgesetzes vom 2. Juni 1972 — ZuWG —. Der Rechtshof führt dazu aus: Das ZuWG widerspreche nicht der KiStOev. Dort seien nämlich die Kirchengemeindeverbände als „andere Körperschaften“ bezeichnet, deren haushaltsmäßige Ausgaben durch die Kirchensteuern zu decken seien. Die Art und Weise dieser Deckung sei in der KiStOev ebenso wenig geregelt wie die der Deckung des Haushaltsbedarfs der Kirchengemeinden.

Das als Ausführungsgesetz zur KiStOev ergangene ZuwG lege nur den Zahlungsmodus und die Beteiligung des Gemeindeverbandes fest und entziehe nicht der Klägerin ihr Besteuerungsrecht, da dieses Recht nur ruhe und ersetzt werde durch eine dem Gemeindeverband zufließende Zuweisung an Kirchensteuermitteln (§§ 1 Abs. 1 Satz 2, 18 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 1 und 2 KiStOev.). Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung stand. Die Revisionsangriffe werden dem Sinn des ZuwG sowie der kirchensteuerrechtlichen Lage in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und in der Gesamtkirchengemeinde E. nicht gerecht.

Aus dem Text des ZuwG läßt sich entgegen der Meinung der Revision ein Anspruch der Klägerin auf gesonderte Festsetzung und Zuteilung eines auf sie entfallenden Steueranteils nicht eindeutig herleiten; obwohl § 1 Abs. 2 von „Anteilen der Kirchengemeinden“ spricht. § 1 bestimmt im Abs. 1 die Gemeinden, deren Erhebungsrecht nach § 18 Abs. 5 Nr. 1 KiStOev ruht und im Abs. 2, die Kirchengemeindeverbände, denen nach Nr. 3 daselbst die Ausübung des Erhebungsrechts für die Ortskirchensteuer zusteht, als Empfänger der Zuweisungen. Wollte man Absatz 2 in wörtlicher Auslegung dahin deuten, als gäbe es bei verbandszugehörigen Gemeinden nur Gemeindeanteile, so würde das mit dem Beteiligungsanspruch der Gemeindeverbände und damit den §§ 1 Abs. 1, 18 Abs. 1 Nr. 3 KiStOev unvereinbar sein. Der Ausdruck „Zuweisungen“ ist in den Synodalverhandlungen mit Bedacht gewählt worden (Wörtliches Protokoll der 1. Tagung der 40. Synode S. 43, 62 und 68 in Verbindung mit § 2 der Vorlage Nr. 24). Er umfaßt dem Begriffe nach auch die Anteilsbemessung. Es liegt näher, diese sinngemäß auf die jeweiligen Zuweisungsempfänger zu beziehen. In solchem Verständnis entspricht § 1 Abs. 2 ZuwG nicht nur der Bestimmung in § 7 des Gesetzes betr. Bildung der Kirchengemeinden . . . und Bildung des Gemeindeverbandes E. vom 28. November 1969, daß die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung der Kirchengemeinden, mithin auch über deren Mittel (Art. 25 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenordnung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg — Ausgabe 1975 — KO), auf den Gesamtgemeindeverband entsprechende Anwendung finden. § 1 Abs. 2 Zuw. entspricht, so verstanden, auch den in anderen Kirchen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches der KiStOev für die Steuerbeteiligung der Gemeinden getroffenen Regelungen, die, im wesentlichen übereinstimmend, lauten, daß, wo Kirchenverbände bestehen, die Bestimmungen für die Verbände anstelle der in ihnen zusammengeschlossenen Gemeinden gelten (z. B. Bayern VO über den innerkirchlichen Finanzausgleich vom 17. April 1972; Hannover § 3 des ZuwG vom 8. Dezember 1970, § 8 Abs. 1 i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 18. Dezember 1973 und § 10 der Zuweisungsverordnung i. d. F. der Rechtsverordnung vom 31. Oktober 1974; Braunschweig § 1 Abs. 3 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes i. d. F. vom 9. Dezember 1969; Kurhessen-Waldeck § 20 der Kirchensteuerordnung vom 6. November 1968).

Dem Rechtshof ist darin beizutreten, daß das ZuwG nicht der KiStOev widerspricht. Es führt die

se vielmehr aus, indem sie den finanztechnischen Weg für die dort vorgeschriebene Beteiligung am Landeskirchensteueraufkommen regelt. Wenn in § 1 Abs. 2 ZuwG die Kirchengemeindeverbände als Empfänger der gemeindlichen Steueranteile bestimmt sind, so ist damit die Folgerung aus §§ 1, 2, 12 Abs. 3, 18 Abs. 1 Nr. 3 KiStOev gezogen worden, in denen die oldenburgischen Kirchengemeindeverbände als „andere Körperschaften“ bezeichnet sind, für deren Ausgaben die Kirchensteuern gemäß dieser Steuerordnung mitbestimmt und die zur Ausübung des Erhebungsrechts für die Ortskirchensteuer als berechtigt bezeichnet sind. Diese Regelung ist im Rahmen eines Landeskirchensteuersystems rechtens, in den Kirchen verbreitet und im Schrifttum nicht umstritten (Engelhardt. a. a. O. S. 55 f; Marré a. a. O. S. 26; Weeber in Zev Kr 5, 362/370 ff.; Wagenmann, Zur Selbstverwaltung in der Kirche, in der Festschrift für Ruppel S. 210/224). Mit ihr wird der klagenden Kirchengemeinde ihr Besteuerungsrecht nicht entzogen. Ihre Stellung als Steuermitgläubiger und Treugeber für die Steuerverwaltung ist festgelegt (§ 3 Abs. 2 KiStOev und § 1 Abs. 1 ZuwG). Daß ihr Haushaltsbedarf zur Erfüllung ihrer Aufgaben, wenn auch gemäß Art. 122 KO im Rahmen des kirchlichen Haushaltsplans, zu decken ist, bleibt durch § 1 Abs. 1 Satz 2 KiStOev in Verbindung mit § 11 Abs. 2 . . . G anerkannt. Das Ruhen ihrer Erhebungsberechtigung (§ 18 Abs. 5 Nr. 1 gen. Ges.) läßt ihre Steuerberechtigung als solche bestehen und entspricht der jedem Finanzausgleich innewohnenden zeitlichen Begrenzung (Hettlage in Staatslexikon Bd. 3, S. 290), wie auch bei der Einbringung des ZuwG in die Synodalverhandlungen dessen Vorläufigkeit ausgesprochen wurde (Wörtl. Prot. a. a. O. S. 19 und 61). Als Ausgleich dient der Klägerin der Rechtsanspruch auf ersatzweise Beteiligung am Landeskirchensteueraufkommen. Dessen Verfolgung durch ein Bemessungsbegehren gegen den Beklagten ist ihr jedoch durch die §§ 18 Abs. 5 KiStOev, 1 Abs. 2 ZuwG und 11 Abs. 2 . . . G versagt, da ein solches zu einer Verlagerung der Steuerverteilungsbefugnis von der Gesamtkirchengemeinde, die allein den Ersatzanspruch für das Ruhen der Steuerberechtigung geltend machen kann (18 Abs. 5 Nr. 3 KiStOev), auf den Beklagten führen müßte.

Weder das ZuwG noch das . . . G widerspricht staatlichem Recht. Das erstere ist bei seiner Einbringung in die Synode treffend als eine „Form des Finanzausgleichs“ bezeichnet worden (Wörtl. Prot. a. a. O. S. 39). Schon § 2 Abs. 2 des staatlichen Gesetzes zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens vom 21. Dezember 1948 bestätigte den niedersächsischen Religionsgesellschaften die Befugnis, einen Finanzausgleich zum Zwecke einheitlicher Steuersätze herbeizuführen. Ehe diese den Kirchen als innerkirchliche Angelegenheit eingeräumte Befugnis, an der auch Art. 12 des Niedersächsischen Kirchenvertrages vom 19. März 1955 — Loccumer-Vertrag — nichts geändert hat, am 31. Dezember 1972 erlosch (§ 19 KiStRG), ließ § 2 des staatlichen KiStRG ein Steuerhebungsrecht auch der Kirchengemeindeverbände ohne staatlichen Vorbehalt zu, sofern sich nur die Einheitlichkeit der Zu-

schläge und die Innehaltung bestimmter Vomhundertsätze im Rahmen der durch § 18 Abs. 1 KiStRG aufrechterhaltenen allgemeinen Genehmigungen in der Zusatzvereinbarung vom 19. März 1955 zum Loccumer Vertrag hielten. Wenn es in § 2 Abs. 2 KiStRG den niedersächsischen Kirchen überlassen worden ist, ob sie die Kirchensteuer als Landeskirchensteuer oder als Steuer der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände (Ortskirchensteuer) erheben, so ist damit wiederum den Kirchen ein Finanzausgleich staatlich zugestanden worden (Hess. VGH in Kirche 7, 67/72 für die vergleichbare hessische Rechtslage).

Ebenso wenig bestehen nach staatlichem Recht Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit der Bestimmung in § 11 des . . . G, derzufolge die Einnahmen der Kirchengemeinden dem Gemeindeverband zufließen. Die in den §§ 8 bis 11, 15 dieses Gesetzes vorgenommene, in den evangelischen Kirchen weit verbreitete Ausgliederung von Bereichen der gemeindlichen Verwaltungs- und Finanztätigkeit und deren Übertragung auf einen Verband war ohne staatliche Mitwirkung wirksam (Art. 11 Abs. 2 des Loccumer Vertrages; BVerfGE 18, 385 für den gleichlautenden Art. 4 Satz 1 des hessischen Kirchenvertrages vom 18. Februar 1960; Frost, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, S. 65 und 257 ff.).

Mit Recht hat der Rechtshof die durch die KiStOev, das ZuwG und das . . . G herbeigeführten Beschränkungen des Selbstverwaltungsrechts der Klägerin durch die für sie verbindliche Ordnung der Kirche (Art. 6 KO) und den das . . . G tragenden Art. 17 KO für gerechtfertigt erachtet. Mit der grundlegenden Bestimmung des Art. 4 Abs. 3 KO wäre es freilich nicht zu vereinbaren, wenn das Eigenleben einer oldenburgischen Kirchengemeinde im Wege einer Steuerordnung und Verbandsbildung zum Erliegen gebracht würde. Das . . . G beläßt den neugebildeten Kirchengemeinden ihre geistlichen Funktionen, ihre Pfarrstellen, das Entscheidungsrecht zum Verbandskirchenrat und zur Kreissynode sowie die Angelegenheiten der Pfarrhäuser und Pfarrerdienstwohnungen, dazu körperchaftliche Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht bei kirchenbaulichen Maßnahmen, Aufgaben, zu deren Erfüllung Pflicht- und Bedarfszuweisungen bestimmt sind (§§ 10, 11 Abs. 2 . . . G). Zur Wahrung einer eigenen Vermögensverwaltung verbandszugehöriger Kirchengemeinden haben die Kirchen bei ihrem Finanzausgleich unterschiedliche Wege, auch im Geltungsbereich der KiStOev, beschritten. So hat z. B. die Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers bestimmt, daß ihre Gesamtverbände eine Grund- und eine Ergänzungszuweisung entsprechend den Bestimmungen für die Kirchengemeinden erhalten und daß ihnen eine Grundzuweisung für Gemeindegliederarbeit nicht gewährt wird, wobei die Zuweisung durch die Kirchenkreise erfolgt und die Zuteilung der Zuweisung ganz oder teilweise den Gesamtverbänden übertragen werden kann (§§ 2, 3, 8 ZuwG vom 8. Dezember 1970 i. d. F. vom 18. Dezember 1973; Nr. 5 der Ausf. Best. KiStOev vom 21. Dezember 1972). In der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig kann die selbständige Verteilungsbefugnis

der Kirchenverbände über ihnen insgesamt für die Kirchengemeinden zugewiesene Mittel dem Umfange nach begrenzt werden (§ 1 Abs. 3 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes i. d. F. des 2. Änderungsgesetzes vom 30. September 1975).

Es ist Sache des kirchlichen Gesetzgebers, über die Notwendigkeit und Art einer rechtlichen Sicherung verbandsangehöriger Kirchengemeinden hinsichtlich der Höhe ihrer Beteiligung am Kirchensteueraufkommen zu befinden. Die von der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg kraft ihrer Organisations- und Steuerregelungsbefugnis (Art. 17 und 90 Nr. 10 KO) getroffene Regelung läßt es an Vorkehrungen für die verbliebene Selbstverwaltung der Gemeinden und die Interessen ihrer Steuerpflichtigen nicht fehlen. Der beigeladene Oberkirchenrat hat bei der Verwaltung des Landeskirchensteueraufkommens als Treuhänder der Kirchengemeinden zu handeln (§ 1 Abs. 1 ZuwG; Art. 121 KO). In Erfüllung dieser Aufgabe vermag er auf die Verteilung innerhalb des Gemeindeverbandes nicht nur mit seinem Vorschlage an den beklagten Kirchensteuerbeirat (§ 3 . . . G), sondern auch dadurch Einfluß zu nehmen, daß an seine Genehmigung die öffentlich auszulegende und Einwendungen der Gemeindeglieder zugängliche Satzung geknüpft ist, in welcher der Verbandskirchenrat den Schlüssel für die Pflichtzuweisungen an die Kirchengemeinde und zwangsläufig auch die Höhe des Verbandsanteils — festlegt (§§ 7, 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 2 a . . . G; Art. 26, 27 Abs. 1 Nr. 6, 104 Abs. 1 Nr. 19 KO; Wagenmann, a. a. O. S. 217, 221). Überdies hat der Beigeladene, der nicht gehindert war, mit Zustimmung der Synode in Ausföhrung des § 18 Abs. 5 Nr. 2 KiStOev die Festsetzung und Zuweisung der Anteile auf den Beklagten zu übertragen, wie es in § 3 ZuwG geschehen ist, damit zugleich seine Treuhänderstellung auf diesen übertragen, dem damit die Aufgabe der Wahrung der Interessen der Kirchengemeinden aus § 17 des Gesetzes vom 26. Februar 1949 überkommen ist. Dies folgt nicht nur aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen (BVerwG in DOV 1962 S. 340; Lehrbuch des Verwaltungsrechts von Forsthoft, Teil I, 10. Aufl. § 23 c S. 450 f). Es bestand auch in der Synode Einmütigkeit darüber, daß durch die Benennung nur des Beigeladenen als Treuhänders in § 1 ZuwG die ursprünglich der Gesamtkirche obliegende Treuhänderschaft (§ 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1949) durch die Übertragung der Verteilungsbefugnis auf den Beklagten nicht geschmälert werden sollte (Wörtl. Prot. a. a. O. S. 24, 30, 31, 47, 62 bis 66; § 2 der Vorlage Nr. 4; Antrag Nr. 27). Die Wahrnehmung der Interessen der Kirchengemeinden bei der Verwaltung und Verteilung der Steuern ist aber nicht nur durch die Treuhänderschaft des Beigeladenen und des Beklagten, sondern auch durch eine gemeindenähere Finanzgestaltung dahingehend sichergestellt, daß der ausschließlich aus Mitgliedern der Gemeindekirchenräte bestehende Verbandskirchenrat den Schlüssel für die Pflichtzuweisungen an die Gemeinden satzungsmäßig festzulegen und deren weiteren Haushaltsbedarf nach Maßgabe der dem Gemeindeverband zur Verfügung stehenden Mittel zu decken hat (§ 11 Abs. 2 . . . G; Wörtl.

Prot. a. a. O. S. 30, 33). Die dargelegte gesetzliche Regelung läßt insgesamt keine verfassungswidrige Hintansetzung von Rechten der Klägerin ersehen. Es besteht auch für das Revisionsgericht kein Grund, die Sache gemäß § 67 ReHO an den Senat des Rechtshofs für Verfassungssachen zu verweisen. Für eine von der gesetzlichen Regelung abweichende tatsächliche Handhabung des Beklagten fehlt es an jedem gegenständlichen Sachvortrag. Die Frage einer Kündbarkeit des gesetzlich bestimmten Treuhandverhältnisses stellt sich nicht. Der Rechtshof hat nach alledem mit Recht den von der Klägerin mit ihren Anträgen zu 1 und 2 behaupteten Anspruch zurückgewiesen.

Eine Verpflichtung, der Klägerin die Höhe der auf sie entfallenden Beteiligung am Landeskirchensteueraufkommen mitzuteilen, könnte sich zwar als Nebenpflicht zu einer Zuweisungsverbindlichkeit aus dem Treuhandverhältnis der Beteiligten nach

allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben (§§ 259, 266 BGB; Wolff, Verwaltungsrecht, 7. Aufl. § 35 I, § 44 II a). Mit ihrem Hilfsantrag, auch in seiner Neufassung, begehrt jedoch die Klägerin zugleich eine konkrete Feststellung ihres Anteils als Gemeindeanteil durch den Beklagten bei gleichzeitiger Zuweisung aller Anteile an den Gemeindeverband. Hierauf hat die Klägerin keinen Rechtsanspruch. Denn wenn ein Gemeindeanteil der Klägerin durch den Beklagten bei der Gesamtzuweisung an den Gemeindeverband bestimmt und mitgeteilt würde, so würde das im Widerspruch zu dessen alleiniger Verpflichtung stehen, seinerseits die schlüsselfolgenden Pflichtzuweisungen und die Bedarfszuteilungen an die Klägerin festzusetzen. Nach der bestehenden Rechtslage muß diese sich mit der Auskunftspflicht der Gesamtkirchengemeinde E. und ihrem Beschwerderecht nach Art. 135 KO abfinden. Der Rechtshof hat mit Recht auch den Hilfsantrag als unbegründet zurückgewiesen.